

Förderprogramme Digitalisierung, digitaler Wandel & Künstliche Intelligenz

- *Handreichungen für Unternehmen* -

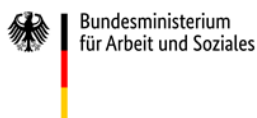
ZeTT - Zentrum Digitale Transformation Thüringen /
IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH



Peggy Lehmann

Das Projekt "ZeTT-Zentrum Digitale Transformation Thüringen" wird im Rahmen der Förderrichtlinie "Zukunftszentren - Unterstützung von KMU, Beschäftigten und Selbständigen bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der digitalen Transformation" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weiterer Förderer:



Die Synopse "Förderprogramme Digitalisierung, digitaler Wandel & Künstliche Intelligenz- Handreichung für Unternehmen -" wurde durch die IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH im Rahmen des Projektes "ZeTT - Zentrum Digitale Transformation Thüringen" entwickelt.

Die im nachfolgenden Synopsen-Bericht dargestellten und beschriebenen Förderprogramme wurden unter den Gesichtspunkten "Digitalisierung" und "Künstliche Intelligenz" mit der Zielgruppe "kleine, mittelständische und große Unternehmen" mit Standortsitz innerhalb Thüringens ausgewählt. Im Synopsen-Bericht wurden vorrangig Programme mit nichtrückzahlbaren Zuschüssen sowie mit längeren Antragsfristen (d. h. keine Berücksichtigung von Bekanntmachungen mit kurzfristigen Interessenbekundungsverfahren (< 6 Monate)) und ohne Branchenfokus vertiefend erläutert. Die dargestellten Ergebnisse/Informationen erheben keinen Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit. Für die konkreten Förderbestimmungen der einzelnen Förderprogramme siehe entsprechende Links. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Leitfadens, der angefügten Links oder dem Vertrauen auf dessen/deren Richtigkeit ist ausgeschlossen.

Im Synopsen-Bericht wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet.

2. Auflage (überarbeitet und aktualisiert) vom 1. Juni 2022

Herausgeber

ZeTT - Zentrum Digitale Transformation Thüringen
Ziegelmühlenweg 1
07743 Jena

/

IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH
Lossiusstraße 1
99094 Erfurt

Sitz der Gesellschaft: Erfurt
Amtsgericht Jena: HRB 112 117
Geschäftsführerin: Roswitha Weitz

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Bundesprogramme	5
BMWi - Innovationsgutscheine (go-inno)	6
Digital GreenTech - Umwelttechnik trifft Digitalisierung	10
Digital Jetzt - Investitionsförderung für KMU	14
Förderung der Mikroelektronik-Forschung von deutschen Verbundpartnern im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens KDT	18
Förderung von Projekten im Rahmen des Europäischen EUROEKA-Cluster	22
Förderung unternehmerischen Know-hows	26
go-digital	32
Innovative Arbeitswelten im Mittelstand	36
KI4KMU - Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz in KMU	39
KMU-innovativ - Programmschwerpunkte Übersicht	43
KMU-innovativ: Elektronik und autonomes Fahren	45
KMU-innovativ: Informations- und Kommunikationstechnologien	47
KMU-innovativ: Produktionsforschung	50
KMU-innovativ: Ressourceneffizienz und Klimaschutz	53
unternehmensWert:Mensch (uWM)	57
Teil B: Europäische Programme	62
Beratungsrichtlinie: 2.1 Unternehmensberater	63
Weiterbildungsrichtlinie: Anpassungsqualifizierung	66
Weiterbildungsrichtlinie: Weiterbildungsscheck	68
Teil C: Landesprogramme	70
Digitalbonus Thüringen	71
Förderung der Forschungs- und Entwicklungsintensität in Thüringer Unternehmen und Forschungseinrichtungen (FuE-Personal-Richtlinie)	73
Thüringen-Invest	78
Anlagen	80
<i>Ausgewählte Förderdatenbanken</i>	81
Förderdatenbank des Bundes	81
Förderung Bund - Weiterbildung - Bundesagentur für Arbeit	81
Förderung Thüringen -ESF Thüringen - Förder-O-Mat	81
Förderung Thüringen - GFAW	81
Förderung Thüringen - TAB-Portal	81

Überblick - Bundesförderprogramme für Existenzgründer und Jungunternehmen.....	81
<i>Beratungsstellen zu Fördermitteln.....</i>	<i>82</i>
Bund.....	82
Thüringen.....	82
<i>Beratungsstellen zu Qualifizierung & Weiterbildung.....</i>	<i>84</i>
Bund.....	84
Thüringen.....	84
<i>Unterstützungsstrukturen Thüringen - regionale Angebote.....</i>	<i>85</i>
Allgemein - Innovationsinfrastrukturen in Thüringen	85
Digitalagentur Thüringen.....	85
Mittelstand Digital - Zentrum Ilmenau	85
Thüringer Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0.....	85
Thüringer Kompetenzzentrum Wirtschaft 4.0.....	85
Thüringer Zentrum für Lernende Systeme und Robotik.....	85
Transformationsagentur Automotive Thüringen	85
ZeTT - Zentrum digitale Transformation Thüringen.....	85
<i>Weitere Fördermöglichkeiten & Unterstützung.....</i>	<i>86</i>
Allgemein - Unternehmensförderung.....	86
Auszeichnungen des Freistaates Thüringens.....	86
Cluster - Netzwerke.....	86
Gründung	87
Unternehmen/ Corona-Hilfen	87
Weitere Ansprechpartner	87
Glossar.....	88
Begriffsbeschreibung.....	88
Abkürzungsverzeichnis.....	90
Literaturverzeichnis.....	92

Teil A: Bundesprogramme

BMWi - Innovationsgutscheine (go-inno)¹

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Was wird gefördert?

Mit den BMWi-Innovationsgutscheinen werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Gegenstand der Förderung sind externe Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen mit technologischem Potenzial in Unternehmen durch ein von der Bewilligungsbehörde autorisiertes Beratungsunternehmen.

Gefördert wird Beratungsleistung zu zwei Leistungsstufen.

Leistungsstufe 1: Potenzialanalyse

Förderfähig sind:

- Stärken-Schwächen-Profil des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Innovationsprojekt
- Vorprüfung der Marktfähigkeit des Innovationsvorhabens
- Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Erstellung eines Realisierungskonzepts
- Entwicklung eines entsprechenden Finanzierungsplanes und bedarfsgerechte Information über öffentliche Förderprogramme
- Abschätzung des Zeitbedarfs eines Realisierungskonzeptes
- Abschätzung der Erfolgsaussichten

Leistungsstufe 2: Realisierungskonzept

Nach einer Potenzialanalyse kann sich bei bestehenden Voraussetzungen eine Vertiefungsberatung im Realisierungskonzept anschließen. Sind dem Beratungsunternehmen das beratende Unternehmen und das geplante Innovationsvorhaben bereits bekannt, so kann die Erarbeitung eines Realisierungskonzepts ohne vorherige Durchführung einer Potenzialanalyse erfolgen.

Förderfähig im Realisierungskonzept sind:

- Technologiebewertung auf der Grundlage von Markteinschätzungen und -analysen
- Ermittlung eines geeigneten externen Technologiegebers

¹ Anmerkung: Ab 1. Januar 2022 ist die go-inno Gutscheinerzeugung ausgesetzt, da der Bundeshaushalt für das Jahr 2022 noch nicht beschlossen ist. Solange das neue Haushaltsgesetz nicht vorliegt, unterliegt auch das Programm go-inno der vorläufigen Haushaltsführung.

- Entwicklung eines Realisierungskonzepts
- Kooperationsanbahnung zwischen zu beratendem Unternehmen und externem Technologiegeber
- Information über öffentliche Förderprogramme zur Finanzierung der Durchführung
- Begleitung des Unternehmens bei erforderlichen Gesprächen insbesondere mit Banken oder Venture Capital-Gesellschaften
- Kreativworkshop
- Befähigung des beratenen Unternehmens zu Auf- bzw. Ausbau eines Innovationsmanagements

Gefördert werden nur Beratungsleistungen, die den Anforderungen an die Leistungen und Richtlinie entsprechen und von einem autorisierten Beratungsunternehmen erbracht werden.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks, mit:

- Beschäftigung von weniger als 100 Mitarbeitern
- Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme des Vorjahres max. 20 Mio. Euro
- Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland
- Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien, Produkte, Branchen oder Wirtschaftszweige.

Nicht förderfähig sind die Branchen Landwirtschaft und Fischerei.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

KMU erhalten die Förderung als Zuschuss zu den entstehenden Beratungskosten. Die Förderung beträgt für beide Leistungsstufen bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Für einen Beratertag sind Ausgaben von bis zu 1.100 Euro förderfähig. Ein Beratertag umfasst mindestens acht Stunden. Vor- und Nachbereitung der Beratungen sowie Reiseaufwand sind damit ebenfalls abgegolten.

Die Höhe der Förderung beträgt

- für die Potenzialanalyse bis zu acht Beratertage. Wenn KMU sachverständige Dritte einbeziehen, können bis zu 10 Beratertage gefördert werden, jeweils in einem Förderzeitraum von bis zu drei Monaten.

- für die Erarbeitung eines Realisierungskonzeptes bis zu 20 Beratertage. Werden sachverständige Dritte einbezogen, können bis zu 25 Beratertage gefördert werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- bereits vor Beginn des Innovationsvorhabens durchgeführte oder begonnene Beratungsleistungen,
- alle bereits durch andere Beihilfen der EU, des Bundes oder eines Landes als Einzelmaßnahme oder innerhalb komplexer Vorhaben geförderte oder zugesagte Innovations-, Transfer- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für die Markteinführung,
- alle Leistungen, die gegenüber Partner- oder verbundenen Unternehmen erbracht werden oder bei denen ein wirtschaftliches Eigeninteresse des Beratungsunternehmens an der Erzielung von Erträgen des beratenen Unternehmens besteht,
- Beratungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen durch das Beratungsunternehmen stehen.

Die Beratungen müssen wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden.

KMU können von einem autorisierten Beratungsunternehmen eine BMWi-Innovationsgutschein erhalten (siehe dazu Punkt Besonderheiten).

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Potenzialanalyse soll eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Erarbeitung eines Realisierungskonzeptes sollte max. ein Jahr dauern.

In einem Kalenderjahr kann ein Unternehmen maximal fünf Beratungsgutscheine mit einem max. Gesamtwert von 20.000 Euro in Anspruch nehmen.

Die Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Den BMWi-Innovationsgutschein erhalten KMU in Ihrer Region bei einem autorisierten Beratungsunternehmen. Mit einem autorisierten Beratungsunternehmen Ihrer Wahl schließen die KMU einen Beratungsvertrag ab. Dabei lösen die KMU den BMWi-Innovationsgutschein ein und erhalten Beratungs- und Managementleistungen. Die Abrechnung des Innovationsvorhabens beim Projektträger übernimmt das Beratungsunternehmen für die KMU.

Eine aktuelle Übersicht der autorisierten Beratungsunternehmen steht unter www.bmwi-innovationsgutscheine.de zur Verfügung. Zu den Anforderungen an diese Beratungsunternehmen sowie zu den erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung siehe die Förderprogrammseite.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Projektträger EURONORM
EURONORM GmbH
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Hotline go-inno
Telefon: 030 97003-200
E-Mail: go-inno@euronorm.de

Hinweise:

Quellen: BMWi (Hrsg.): Richtlinie BMWi-Innovationsgutscheine (go-inno), vom 20. November 2020, Bundesanzeiger vom 26. November 2021.

Für die Punkte Besonderheiten, Link zum Förderprogramm, Ansprechpartner siehe Quelle: Vgl. BMWK (Hrsg.): Innovation-Beratung-Förderung. go-inno. Beratung. Internetseite. URL: <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-inno.html> vom 2. März 2022.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-inno/go-inno.html>

Digital GreenTech - Umwelttechnik trifft Digitalisierung

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Kooperation zwischen Experten für Umwelttechnik und Experten für Informations- und Kommunikationstechnik zur Entwicklung integrierter Lösungen. Ziel der Förderung ist es, durch die Verknüpfung digitaler Technologien mit Umwelttechnologien den nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen Wasser, Land und Rohstoffe und deren Kreislaufführung zu befördern.

Inhaltliche Schwerpunkte sollen sein:

- intelligente Datennutzung
- Systeme vernetzen
- autonome Systeme schaffen
- digitale Interaktionen

Mögliche Forschungs- und Entwicklungsrichtungen sind:

- Nutzung von Umwelt- und Erdbeobachtungsdaten zur Steuerung und zum optimierten Einsatz von Umwelttechnologien
- Erfassung und Verarbeitung von Prozessdaten mittels innovativer Sensorik in der Wasserwirtschaft, Landnutzung sowie in den Bereichen Remanufacturing von Gebrauchsgüterprodukten und Recycling
- Verarbeitung und kombinierte Nutzung vorhandener Datenbestände von Kommunen, Behörden und Unternehmen für Umweltschutzanwendungen
- neue, Fachgrenzen überschreitende Informations-, Monitoring- und Datenmanagementsysteme für die Stadt- und Raumentwicklung mit dem Ziel eines nachhaltigeren Boden-, Flächen- und Ressourcenmanagements
- unternehmensübergreifender Datenaustausch und gemeinsame Planungs- und Steuerungsinstrumente zur Optimierung von Ressourcen- und Energieeffizienz entlang der Wertschöpfungsnetze (z. B. Reverse Logistik, industrielle Symbiosen)
- Einsatz digitaler Zwillinge zur Nachverfolgung und Steuerung von Materialflüssen in der Kreislaufwirtschaft oder zur optimierten Steuerung von Wassernetzen bzw. von Wasserreinigungs- oder -aufbereitungsprozessen
- intelligente Systeme zur Erfassung, Zuordnung und Nachverfolgung von Produkten und Komponenten oder Material- und Stoffströmen in der Kreislaufwirtschaft

- autonome Systeme zur Inspektion und Wartung von Anlagen und Infrastrukturen (z. B. Kanalnetze, Recyclinganlagen)
- KI-Systeme zur intelligenten Steuerung von Umwelttechnologien in komplexen Umfeldern mit schwankenden Umgebungsbedingungen wie die Zusammensetzung von Abwasserströmen
- KI-Systeme zur Erfassung, Mustererkennung und Nachverfolgung von Landnutzung, Landnutzungsänderungen, -konflikten sowie Strukturwandel, Urbanisierung und Stadt-Land-Beziehungen
- Fernwartung und -steuerung von Anlagen in der Recycling-, Abfall- oder Wasserwirtschaft
- neue digitale Geschäftsmodelle für den Einsatz und Betrieb von Umwelttechnologien
- Nutzung digitaler Zwillinge oder von Ansätzen der erweiterten und virtuellen Realität in der Prozesstechnik oder in Schulung und Weiterbildung

Bei entsprechender Eignung des Vorhabens, im Schwerpunktthema "Digitale Interaktionen", können projektbezogene Standardisierungs- und Normungsaktivitäten (beispielsweise DIN SPEC) gefördert werden.

Von den Projekten wird eine nachvollziehbare Beschreibung des Nachhaltigkeitspotentials anhand geeigneter Indikatoren erwartet.

Gefördert werden Einzel- und Verbundprojekte.

Nicht förderfähig sind Anwendungen aus dem Energiesektor, der Landwirtschaft, zu Mobilität und zur Luftreinhaltung sind nicht förderfähig, ebenso wie reine Konzeptstudien, Bilanzierungen oder Analysen ohne technische Entwicklungen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Kommunen, der Länder und des Bundes sowie Verbände und weitere gesellschaftliche Organisationen.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verlangt.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind vorrangig in Deutschland oder dem EWR und der Schweiz zu verwerten.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten muss die AGVO berücksichtigt werden. Gefördert werden Einzel- und Verbundprojekte.

Förderhöhe:

- für Unternehmen 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
- für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen 100 % der förderfähigen Kosten; darüber hinaus bei nichtwirtschaftlicher Forschung Projektpauschale von 20 %

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die AGVO berücksichtigen.

Für Langprojekte können Zuwendungen für projektbezogenen Personal-, Reise- und Sachaufwand sowie für Geräteinvestitionen verwendet werden.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Laufzeit der Forschungs- und Entwicklungsprojekte beträgt in der Regel zwei Jahre, in Ausnahmefällen drei Jahre.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt, bestehend aus Projektskizze und anschließendem förmlichem Förderantrag.

Bewertungstichtage für die Projektskizzen sind der 30. Juni 2020 und der 31. Oktober 2022. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Wassertechnologie
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Tel: 0721 608-24481
E-Mail: anne.gunkel@kit.edu

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema "Digital GreenTech - Umwelttechnik trifft Digitalisierung" innerhalb des Aktionsplans "Natürlich.Digital.Nachhaltig" vom 2. März 2020 (BAnz AT 9. März 2020 B3) geändert durch die Bekanntmachung vom 22. April 2020 (BAnz AT 27. April 2020 B8) sowie vom 31. Mai 2021 (BAnz AT 8. Juni 2021).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Programmseite vom BMBF/ FONA.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2879.html>

<https://www.fona.de/de/massnahmen/foerdermassnahmen/DigitalGreen-Tech.php/>

Digital Jetzt - Investitionsförderung für KMU

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in digitale Technologien (Modul 1) und Investitionen in die Qualifikation der Mitarbeiter in Bezug auf den Umgang mit Technologien (Modul 2).

Hierzu gehören insbesondere Investitionen in Hard- und Software, welche die interne und externe Vernetzung der Unternehmen fördern unter Beachtung verschiedener Aspekte wie beispielsweise datengetriebener Geschäftsmodelle, Künstliche Intelligenz, Cloud-Anwendungen, Big- Data, Einsatz von Hardware (beispielsweise Sensorik, 3D-Druck) sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.

Ziele des Programms:

- Anregungen zu mehr Investitionen in den Bereichen digitale Technologien und Know-how
- branchenübergreifende Förderung von Digitalisierungsvorhaben
- Verbesserung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse
- Verbesserte Nutzung der Chancen digitaler Geschäftsmodelle
- Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit durch die Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle
- Befähigung der Mitarbeiter, selbstständig die Chancen der Digitalisierung zu erkennen, zu bewerten und neue Investitionen in die Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle im Unternehmen anzustoßen
- Beitrag zu Erhöhung der IT-Sicherheit in den geförderten Unternehmen
- Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen in wirtschaftlich strukturschwachen Regionen

Wer wird gefördert?

Die Förderung gewährt einen Investitionszuschuss für rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks sowie der freien Berufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen drei und 499 Mitarbeiter beschäftigen.

Die Förderung der Investitionsleistungen stellt für die begünstigten Unternehmen eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die im Rahmen des De-minimis-Verfahrens abgewickelt wird.

Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben in der die Investition erfolgt.

Voraussetzung für die Förderung des Moduls 1 und/oder des Moduls 2 ist ein Digitalisierungsplan, welcher das geplante Digitalisierungsvorhaben beschreibt und direkt im Antragstool eingegeben wird.

Förderfähig sind nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Weitere Voraussetzungen für Förderung:

- Umsetzung nach der Bewilligung in der Regel innerhalb von zwölf Monaten
- De-minis-Erklärung
- Unternehmen muss die Verwendung der Fördermittel nachweisen

Weitere Voraussetzung für Modul 2:

- Art und Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen wird im Digitalisierungsplan beschrieben und ist in Zusammenhang zu den Zielen der Digitalisierung des Unternehmens zu setzen
- der Weiterbildungsanbieter muss durch seine räumliche, technische und personelle Ausstattung eine erfolgreiche Weiterbildung erwarten lassen und es muss eine mehrjährige Stetigkeit im Angebot vorhanden sein
- das Qualitätsniveau der Weiterbildungsanbieter der Qualifizierungsmaßnahmen durch eine Zertifizierung oder durch gesetzliche Anerkennung oder Belege für die Qualitätssicherung des Angebots nachweisbar sein

Gleichzeitige Investitionen mehrere Unternehmen innerhalb einer Wertschöpfungskette bzw. -netzwerks sind möglich. Das heißt innerhalb von arbeitsteiligen Kooperationen von mehreren unabhängigen Partnern, die jeweils eigenständige Beiträge in einer gemeinsamen Wertschöpfungskette bzw. -netzwerk erbringen, wobei diese Tätigkeiten Werte schaffen, Ressourcen verbrauchen und in Prozessen miteinander verbunden sind. Sofern die Antragstellung im Rahmen einer Wertschöpfungskette oder eines Wertschöpfungsnetzwerks erfolgt, ist dieses im Digitalisierungsplan zu beschreiben. Jeder Antragsteller innerhalb der Kette bzw. des Netzwerks muss einen eigenen Antrag stellen und im Digitalisierungsplan an entsprechender Stelle darlegen, Bestandteil der Wertschöpfungskette bzw. des Netzwerks zu sein.

Nicht förderfähig sind

- Standardhardware bzw. -software, die nicht direkt im Bezug zum Digitalisierungsvorhaben oder den Förderzielen stehen,
- Ersatz- oder Routine-Investitionen, z. B. zusätzliche Computer für eine wachsende Mitarbeiterzahl oder Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen,

- erstmalige Grundausstattung IuK,
- Zusatzausgaben wie z. B. Personal-, Verwaltungs- und Reiseausgaben des antragstellenden Unternehmens,
- Leistungen von Unternehmen, die mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind - z. B. in einem Konzern der als Tochterunternehmen,
- Einsatz von eigenen Entwicklungskapazitäten für Innovationen des antragstellenden Unternehmens,
- Beratungsleistungen, insbesondere zur Erstellung des Digitalisierungsplans.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die maximalen Förderquoten sind nach Unternehmensgröße gestaffelt.

Förderquoten ab 1. Januar 2022:

- bis 50 Beschäftigte: bis zu 40 %
- bis 250 Beschäftigte: bis zu 35 %
- bis 499 Beschäftigte: bis zu 30 %

Es gelten erhöhte Förderquoten für:

- gleichzeitige Investitionen mehrerer Unternehmen innerhalb einer Wertschöpfungskette bzw. -netzwerks (+ 5 %punkte)
- Investitionen in Qualifizierung und in Technologien mit Schwerpunkt im Bereich IT-Sicherheit, einschließlich Datenschutz (+ 5 %punkte)
- Investitionen in strukturschwachen Regionen (+ 10 %punkte)²

Bei Erfüllung aller Erhöhungstatbestände steigt die individuelle Förderquote um insgesamt 20 %punkte.

Die Untergrenze für die beantragte Fördersumme beträgt 17.000 Euro im Modul 1 sowie bei kumulativer Inanspruchnahme der Module 1 und 2. Für das Modul 2 beträgt die Untergrenze 3.000 Euro.

Die maximale Fördersumme für Einzelunternehmen beträgt 50.000 Euro, für Investitionen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten und -netzwerken erhöht sich diese auf 100.000 Euro pro Antragsteller.

² Anmerkung: Laut Anlage 1 der Bekanntmachung vom 19. Mai 2020 zählen alle Thüringer kreisfreien Städte und Landkreise zu strukturschwachen Regionen.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Maßnahmen sollten innerhalb von zwölf Monaten umgesetzt werden.

Der Antrag auf Förderung ist bis einschließlich 2023 zu stellen. Das Programm läuft bis zum 31. Dezember 2023.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Die Registrierung, Bestätigung zur Teilnahme am Zufallsverfahren und Antragstellung sind ausschließlich über das Förderportal möglich.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, auch kurzfristig die zur Verfügung stehenden Fördermittel auf Unternehmensgruppen verschiedener Größen und/oder Branchen zu kontingentieren.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Siehe Förderportal: www.digitaljetzt-portal.de

Hinweise:

Quellen: Vgl. BMWi (Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm "Digital jetzt - Investitionsförderung für KMU" vom 19. Mai 2020, geändert am 4. August 2021, im Bundesanzeiger vom 19. August 2021.

Vgl. BMWi (Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm "Digital jetzt - Investitionsförderung für KMU" vom 19. Mai 2020, im Bundesanzeiger vom 1. Juni 2020.

Weiterführende Informationen zum Programm und zum Zufalls- und Antragsverfahren Sie im Förderportal (www.digitaljetzt-portal.de).

Link zum Förderprogramm:

<https://www.digitaljetzt-portal.de/>

Förderung der Mikroelektronik-Forschung von deutschen Verbundpartnern im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens KDT

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beteiligt sich an der Partnerschaft "Key Digital Technologies" (KDT) im europäischen Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa. Die Europäische Union verfolgt mit dem von 2021 bis 2027 laufenden Programm das Ziel, den Weltmarktanteil der europäischen Mikroelektronik erheblich zu steigern. Dafür soll in KDT die Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektroniksysteme einschließlich interdisziplinärer Aspekte (z. B. cyber-physische Systeme, integrierte Photonik) unterstützt und gefördert werden, speziell durch das Einbinden von Partnern in internationale Verbünde entlang der Wertschöpfungskette.

Gegenstand der Förderung sind industrielle FuE-Vorhaben von Verbänden, die eine ausreichende Innovationshöhe erreichen, dadurch risikoreich sind und die ohne Förderung nicht durchgeführt werden könnten.

Die Vorhaben müssen relevante Beiträge zur Hightech-Strategie 2025 "Die Hightech-Strategie 2025 - Köpfe. Kompetenzen. Innovationen" der Bundesrepublik Deutschland und zum Rahmenprogramm der Bundesregierung für Forschung und Innovation 2021 bis 2025 "Mikroelektronik. Vertrauenswürdig und nachhaltig. Für Deutschland und Europa." leisten.

Die Vorhaben sollten mindestens einem der Schwerpunktfelder zuzuordnen sein, die im oben genannten Mikroelektronik-Rahmenprogramm in Kapitel 3 "Technologische Voraussetzungen für eine souveräne und nachhaltige Digitalisierung schaffen" und Kapitel 4 "Zukunftsweisende Anwendungen durch Mikroelektronik stärken" genannt sind.

Wesentliches Ziel der Förderung ist die Stärkung der Position der Projektpartner und der ergebnisverwertenden Unternehmen am Standort Deutschland und Europa sowie der beschleunigte Technologietransfer aus dem vorwettbewerblichen Bereich in die praktische Anwendung. Die Projekte sollen den Mehrwert der FuE-Ergebnisse anhand einer geeigneten Anwendung, z. B. als Demonstrator, darstellen.

Die Vorhaben müssen einen nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzen für Deutschland und Europa im Sinne von Beschäftigungssicherung und -ausbau, Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit sowie verbesserte Wertschöpfung erbringen. Vorhaben mit einem höheren Mehrwert für Deutschland und Europa erhalten eine höhere Priorität für die Förderung.

Auf Grundlage der jeweilig geltenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Call for Proposals) des Gemeinsamen Unternehmens (GU) KDT und der zugrunde liegenden strategischen Forschungsagenda (ECS Strategic Research and Innovation Agenda) und Arbeitsplan (Work Programme; alle Dokumente erhältlich über <http://www.kdt-ju.europa.eu/>) fördert das BMBF Forschungsbeiträge im Bereich Elektroniksysteme und intelligente Systeme.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Verbünde aus:

- KMU nach EU-Definition
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die Beteiligung von KMU ist ausdrücklich erwünscht.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung), in Deutschland verlangt.

Voraussetzung für eine Förderung unter dieser Richtlinie ist die Auswahl zur Förderung durch das Gemeinsame Unternehmen KDT als Partner eines Research and Innovation Action- oder Innovation Action-Vorhabens.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Förderhöhe für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt max. 50 %.

KMU nach EU-Definition können einen Zuschuss von bis zu 60 % erhalten.

Der Zuschuss für Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen bemisst sich an den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bis zu 100 %.

Hochschulen können für ihr Forschungsvorhaben zusätzlich eine Projektpauschale von 20 % bekommen.

Antragsteller, die Projektteile in bei KDT beteiligten Bundesländern realisieren, können nach gesonderter Prüfung der jeweilig zuständigen Stellen komplementäre Fördermittel erhalten.

Bei Beteiligung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen muss der Unternehmensanteil des Projektes mindestens 2:1 zwischen Unternehmen und Hochschulen verteilt sein. Die Federführung in den Verbundprojekten soll von der Industrie übernommen werden.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Förderung ist in der Regel auf einen Zeitraum von vier Jahren angelegt.

Diese Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Das Antragsverfahren ist in der Regel zweistufig.

Das Gemeinsame Unternehmen KDT veröffentlicht in der Regel jährlich Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Research and Innovation Action- und Innovation Action-Vorhaben werden seitens des Gemeinsamen Unternehmens in einem ein- oder zweistufigen Verfahren unter Einbeziehung externer Gutachter zur Förderung ausgewählt. Das Antragsverfahren des BMBF ist in jedem Fall zweistufig.

In der ersten Verfahrensstufe ("PO-Phase") reicht der Koordinator des Gesamtverbundes eine Projektskizze in elektronischer Form und englischer Sprache für das Gesamtvorhaben (Project Outline) ein. Darüber hinaus muss eine nationale Finanzübersicht (National Grant Table) für die deutschen Partner über das EU-Portal vorgelegt werden.

Die Termine für die jährlichen Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Förderaufruf, Call for Proposals) werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Unternehmens KDT (<http://www.kdt-ju.europa.eu/>) bekanntgegeben. Die Beschreibung der Verfahrensweise und relevante Vorlagen sind ebenfalls auf dieser Internetseite verfügbar. Die jeweiligen Stichtage werden im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise, z. B. dem Internetauftritt des BMBF, veröffentlicht.

Projektskizzen sind in Abstimmung mit allen Projektpartnern vorzulegen. Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Fragen zu den europäischen Förderregularien:

Nationale Kontaktstelle Digitale und Industrielle Technologien

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

Projektträger

Dr. Uwe-Michael Schmidt

Heinrich-Konen-Str. 1

53227 Bonn

Tel.: 0228 3821-2233

E-Mail: uwe-michael.schmidt@dlr.de

Internet: www.nks-dit.de

Fachliche Fragen und Fragen zu den nationalen Förderregularien:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projektträger des BMBF "Elektronik und autonomes Fahren, Supercomputing"

Am Steinplatz 1

10623 Berlin

Dr. Julia Kaltschew
Telefon: 030 310078-151
E-Mail: julia.kaltschew@vdivde-it.de
Johannes Rittner
Telefon: 030 310078-230
E-Mail: johannes.rittner@vdivde-it.de

Fragen zum Verfahren von Antragstellern, die Projektteile in Thüringen realisieren:

Herr Hendrik Schade
Bereich Wirtschafts- und Innovationsförderung Abteilung Technologieförderung Ab-
teilungsleiter
Thüringer Aufbaubank AöRE
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Telefon: 0361 7447-362

Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung des BMBF-Anteils der Fördermaßnahme hat das BMBF folgenden
Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin
www.vdivde-it.de

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung der Mikroelektronik-Forschung
von Verbundpartnern im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens KDT, vom
20. Januar 2022, Bundesanzeiger vom 26. Januar 2022.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Projektträger.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2022/01/2022-01-26-Bekanntmachung-Mikroelektronik.html>

Förderung von Projekten im Rahmen des Europäischen EURO-EKA-Cluster

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Gefördert werden vorwettbewerbliche, industriegetriebene FuE-Arbeiten von deutschen Teilkonsortien im Rahmen bi- und multilateraler europäischer Verbundvorhaben in EUREKA-Clustern oder aus Joint Calls.

Die thematischen Schwerpunkte der Förderung sind an den wirtschaftlichen Potenzialen und Anwendungsfeldern bzw. Branchen ausgerichtet, in denen Innovationen in hohem Maße einerseits im Bereich Software-Technologie und Künstliche Intelligenz und andererseits durch (Mikro-)Elektronik in den unten genannten Themen getrieben sind. Vorhaben können einen oder beide Bereiche adressieren.

Im Bereich Softwareinnovationen werden vorrangig FuE-Vorhaben zu folgenden Themen gefördert:

- Künstliche Intelligenz
- Software Engineering
- Digitalisierung und softwareintensive eingebettete Systeme (Cyber Physical Systems)
- Datentechnik und datengetriebene Systeme
- Prozess- und Systemsimulation
- Usability, Ressourcenmanagement, Softwareverlässlichkeit, -qualität und -sicherheit
- Parallelisierung und verteilte Systeme

Die Förderung ist auf die folgenden Anwendungsfelder/Branchen ausgerichtet:

- Mobilität
- Automatisierung
- Gesundheit, Medizintechnik
- Dienstleistungen
- Energie, Umwelt

Im Bereich Mikroelektronik müssen die Vorhaben technologische Innovationen mit erheblicher Innovationshöhe überwiegend für Elektronik-Hardware adressieren.

Vorrangig werden FuE-Vorhaben in den folgenden Technologie-Bereichen gefördert:

- Electronic Design Automation

- Spezialprozessoren für Edge-Computing und Künstliche Intelligenz
- neuartige, intelligente und vernetzte Sensorik
- Hochfrequenzelektronik für Kommunikation und Sensorik
- intelligente und energieeffiziente Leistungselektronik
- Querschnittstechnologien (Systemintegration, Test, Verifikation und Validierung sowie Adaption neuer Materialien)
- ausgewählte Produktionstechnologien für die Mikroelektronikproduktion (Automatisierungslösungen, additive Fertigungsverfahren, Mess- und Prüftechnik)
- neuartige Technologien zur Leistungs- oder Effizienzsteigerung von Halbleiterbauelementen ("Advanced Silicon and Beyond") (z. B. neuartige Strukturen und Bauelemente und neue Ansätze für Rechenleistung mit bereits erkennbarer industrieller Anwendungs- und Umsetzungsfähigkeit)

Für zukunftsweisende Anwendungen insbesondere in

- Künstlicher Intelligenz,
- Kommunikationstechnologie,
- Smart Health,
- autonomes Fahren,
- Industrie 4.0 sowie
- intelligenter Energiewandlung.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Verbünde aus Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verlangt.

Die konkreten technologischen Zielsetzungen müssen im Einklang mit den Herausforderungen des aktuell gültigen Multi Annual Plans des EUREKA Cluster Programme und der Spezifizierung im jeweiligen Jahresplan (Annual Operation Plan) in Bezug auf die oben genannten Themen stehen.

Die Vorhaben sollen sich durch eine starke Einbindung von KMU in die Wertschöpfungskette auszeichnen.

Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen, internationalen Kooperationsvereinbarung. Von den deutschen Partnern ist bei nicht-deutscher Gesamtkoordination des Vorhabens zusätzlich eine deutsche Koordination für das deutsche Teilkonsortium zu benennen, wobei die Federführung von der Industrie übernommen werden sollte.

Nicht förderfähig sind Kooperationspartner aus den EUREKA-Mitgliedsländern oder assoziierten Ländern, die zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung keine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben (werden), sind in Deutschland nicht antragsberechtigt.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Zuwendung wird als Projektförderung vergeben.

Für Unternehmen werden bis zu 50 % anteilfinanziert. KMU nach EU-Definition können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus erhalten.

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen können bis 100 % gefördert werden.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben kann darüber hinaus eine Projektpauschale von 20 % gewährt werden.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Förderung von Vorhaben ist in der Regel auf drei Jahre hin angelegt.

Die Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Es gilt ein zweistufiges Antragsverfahren.

Während der Laufzeit des Clusters werden die Termine für die jährlichen Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Call for Proposals) jeweils auf der Internetseite von EUREKA bzw. der Cluster bekanntgegeben. Die Beschreibung der Verfahrensweise und relevante Vorlagen sind ebenfalls auf dieser Internetseite verfügbar. Die jeweiligen Stichtage werden im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise, z. B. dem Internetauftritt des BMBF, bekannt gegeben.

Ausschließlich für Vorhaben im Bereich Software-Technologie und Künstliche Intelligenz reicht der Koordinator des deutschen Teilkonsortiums zeitgleich eine Kurzfassung der Skizze in deutscher Sprache per E-Mail beim Projektträger ein, in der die Ziele, Aufgaben und Verwertungsabsichten der deutschen Partner dargestellt sind sowie eine Mittelplanung für jeden Verbundpartner angegeben ist. Die Kurzfassung soll nicht mehr als sechs Seiten umfassen.

Projektskizzen sind in Abstimmung mit allen Verbundpartnern vorzulegen.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem "easy-Online" (unter Beachtung der in der Anlage genannten Anforderungen) zu nutzen.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme im Bereich Softwareinnovationen und Künstliche Intelligenz hat das BMBF derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.

DLR Projektträger

Gesellschaft, Innovation, Technologie

Software-intensive Systeme

Sachsendamm 61

10829 Berlin

Telefon: 030 67055-8346

E-Mail: itea@dlr.de

Internet: www.pt-sw.de/de/itea.php

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme im Bereich Mikroelektronik hat das BMBF derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projektträger "Elektronik und autonomes Fahren; Supercomputing" des BMBF

Steinplatz 1

10623 Berlin

Telefon: 0351 486797-47

E-Mail: gregor.schwartz@vdivde-it.de

Internet: www.elektronikforschung.de/foerderung/bekanntmachungen/eureka

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen der europäischen EUREKA-Cluster vom 29. September 2021, Bundesanzeiger vom 14. Oktober 2021.

Weitere Informationen finden Sie auf den Projektträgerseiten/ siehe Links.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2021/10/2021-10-14-Bekanntmachung-EUREKA.html?view=renderNewsletterHtml>

Förderung unternehmerischen Know-hows

Wer ist der Fördergeber?

Die Förderung des Programms erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Mit der Durchführung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bewilligungsbehörde beauftragt. In das Zuwendungsverfahren sind zusätzlich Leitstellen und regionale Ansprechpartner eingebunden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung (allgemeine Beratungen).

Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können zusätzlich folgende Beratungen gefördert werden (spezielle Beratungen):

Beratung von Unternehmen, die

- von Unternehmerinnen geführt werden,
- von Migrantinnen oder Migranten geführt werden,
- von Unternehmerinnen oder Unternehmern mit anerkannter Behinderung geführt werden,
- zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund beitragen,
- zur Gestaltung der Arbeit für Mitarbeitende mit Behinderung beitragen,
- zur Fachkräftegewinnung und -sicherung beitragen,
- zur Gleichstellung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- zur alternsgerechten Gestaltung der Arbeit beitragen und
- zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Um unternehmerische Entscheidungen vorzubereiten, müssen Beratungen konzeptionell durchgeführt und dokumentiert werden. Konzeptionell beinhaltet

- eine am Beratungsauftrag orientierte Analyse der Situation des Unternehmens,
- die Benennung der ermittelten Schwachstellen und
- darauf aufbauend konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis.

Die Fördermaßnahme ist als Einzelberatung durchzuführen. Seminare, Workshops oder Gruppenveranstaltungen werden nicht gefördert.

Die Beratungsleistung ist von der Beraterin oder dem Berater in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Bericht ist dem Antragstellenden unmittelbar nach der Beratung auszuhändigen.

Die einzelnen Beratungsmaßnahmen müssen einen Beitrag zur Selbstständigkeit bzw. zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU oder zur Bewältigung des demografischen Wandels in KMU leisten.

Wer wird gefördert?

Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das beratene Unternehmen. Antragsberechtigt sind Jung- und Bestandsunternehmen sowie Unternehmen in Schwierigkeiten, die

- rechtlich selbständig und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe tätig sind,
- ihren Unternehmenssitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie
- gemäß EU-Definition KMU sind.

Als Gründungsdatum zählt bei gewerblich Tätigen der Tag der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregisterauszugs, bei Freiberuflern die Anmeldung beim Finanzamt. Als Jungunternehmen gelten, Unternehmen die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind. Ab dem dritten Jahr nach der Gründung handelt es sich um Bestandsunternehmen.

Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung oder Steuerberatung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllen.
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetriebe stehen.
- Unternehmen, deren Unternehmenszweck oder Verwendung der Beihilfe in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1407/2013 aufgelistet ist.
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Die Auswahl des Beratungsunternehmens bzw. des selbständigen Beraters (Bedingung > 50 % Umsatz aus Beratungstätigkeit) obliegt dem Unternehmen. Das Beratungsunternehmen muss gegenüber dem Fördergeber bei Antragstellung Nachweise, u. a. für das Vorliegen der notwendigen Beratungseigenschaften, erbringen.

Zwischen dem vor Antragstellung obligatorischen Gespräch der Jungunternehmen sowie der Unternehmen in Schwierigkeiten mit einem regionalen Ansprechpartner

und der Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen. Bestandsunternehmen ist es freigestellt, ein Informationsgespräch in Anspruch zu nehmen.

Die Auswahl des regionalen Ansprechpartners ist frei. Eine Liste der in das Verfahren eingebundenen Regionalpartner der Leitstellen ist über diese erhältlich und wird regelmäßig aktualisiert als Anhang zu dieser Rahmenrichtlinie auch auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer geplanten Beratung sind online über die Antragsplattform des BAFA durch das beratende Unternehmen über eine Leitstelle zu stellen.

Die Leitstelle prüft die formalen Fördervoraussetzungen und informiert das Unternehmen über das Ergebnis, die Bedingungen der Förderungen sowie die Vorlagefristen für den Verwendungsnachweis. Erst nach Erhalt dieser unverbindlichen Inaussichtstellung der Förderung kann mit der Beratung begonnen werden, ansonsten kann kein Zuschuss gewährt werden. Als Beginn der Beratung zählt auch der Abschluss eines Vertrages über die zu erbringende Maßnahme.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zum Beraterhonorar als Anteilfinanzierung gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an das beratene Unternehmen.

Der Zuschuss bemisst sich nach den von der Beraterin oder dem Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) betragen bei Jungunternehmen 4.000 Euro, bei allen anderen Unternehmen 3.000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Bemessungsgrundlage sowie dem Standort der beratenen Betriebsstätte.

Der Zuschuss beträgt

- für Jung- und Bestandsunternehmen mit Betriebsstätte im
 - Geltungsbereich der neuen Bundesländer (ohne Berlin und ohne Region Leipzig) 80 %,
 - Geltungsbereich der Region Lüneburg 60 %,
 - Geltungsbereich der alten Bundesländer (einschließlich Berlin, ohne Region Lüneburg) und der Region Leipzig 50 %.
- für Unternehmen in Schwierigkeiten bundesweit 90 %
der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe, die De-minimis-Höchstgrenze laut De-minimis-Verordnung ist dabei zu beachten.

Beratungen für Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsart eine max. Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für

Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Berichterstellung sowie die Reisezeiten können außerhalb dieses Zeitrahmens liegen.

Unternehmen in Schwierigkeiten können eine Förderung erhalten für eine Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Zusätzlich können Unternehmen in Schwierigkeiten zur Vertiefung der Maßnahmen einer Unternehmenssicherungsberatung eine weitere Folgeberatung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung gefördert werden.

Wie lang ist die Förderperiode?

Für alle Beratungen gilt, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Informationsschreibens der Leitstelle gegenüber der Leitstelle abgerechnet werden müssen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde die Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows um zwei Jahre verlängert. Damit gilt die Richtlinie bis 31. Dezember 2022.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Jedes Unternehmen kann im Verlängerungszeitraum (01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022) nur einen Antrag auf Förderung in einer der drei Beratungsarten stellen. Bei einer Beratung als Unternehmen in Schwierigkeiten kann das Unternehmen nach einer Unternehmenssicherungsberatung noch einen Antrag auf Förderung einer Folgeberatung stellen.

Vor Antragstellung müssen Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner über die Zuwendungsvoraussetzungen führen.

Nicht gefördert werden Beratungsmaßnahmen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen, einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF, finanziert werden (Kumulierungsverbot).
- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beraterinnen oder Beratern selbst vertrieben werden (Neutralität).
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten, wie z. B. die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Buchführungsarbeiten zum Inhalt haben.
- die überwiegend gutachterlichen Stellungnahmen zum Inhalt haben.
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen, insbesondere individuellen Gesundheitsleistungen sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder

Psychotherapeuten, Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Inhalt haben.

- die ethisch-moralisch nicht vertretbaren oder gegen Recht und Ordnung verstoßenden Inhalte zum Gegenstand haben.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Leitstellen

Der Förderantrag für eine Unternehmensberatung für Jungunternehmen, Bestandsunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten (KMU) muss bei einer der folgenden Leitstellen eingereicht werden:

DIHK - Service GmbH

- als gemeinsame Stelle des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
- der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK)

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel: 030 20308-2354

E-Mail: kunze.michael@dihk.de

Internet: www.dihk.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks Leitstelle für freiberufliche Beratung und Schulungsveranstaltungen

Mohrenstraße 20/21

10117 Berlin

Tel: 030 20619-340/-341/-342

E-Mail: werner@zdh.de

Internet: www.zdh.de

Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes

An Lyskirchen 14

50676 Köln

Telefon: 0221 35089-49

E-Mail: info@leitstelle.org

Internet: www.leitstelle.org

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe

August-Bier-Straße 18

53129 Bonn

Telefon: 0228 2100-33/-34

E-Mail: info@foerder-bds.de

Internet: www.foerder-bds.de

BBG Bundesbetriebsberatungsstelle GmbH

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Telefon: 030 590099-560

E-Mail: info@betriebsberatungsstelle.de

Internet: www.betriebsberatungsstelle.de

Interhoga - Gesellschaft zur Förderung
des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Telefon: 030 590099-860

E-Mail: falk@interhoga.de

Internet: www.interhoga.de

Hinweise:

Quelle: Vgl. BAFA (Hrsg.): Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 (BANz AT 31. Dezember 2015 B4) in der geänderten Fassung vom 25. März 2019 (BANz AT 1. April 2019 B2) sowie vom 26. November 2020 (BANz AT 7. Dezember 2020 B2).

Weitere Informationen finden Sie im angeführten Link zur BAFA/ Programmseite.

Link zum Förderprogramm:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

go-digital

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Was wird gefördert?

Mit dem Förderprogramm 'go-digital' werden Beratungs- und Umsetzungsleistungen zur Digitalisierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, durch autorisierte Beratungsunternehmen gefördert.

Die übergeordneten Ziele des Förderprogramms 'go-digital' sind

- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen durch Steigerung ihrer Produktivität,
- die Steigerung ihres Digitalisierungsgrads und
- der Erhalt bestehender und gegebenenfalls Schaffung neuer Arbeitsplätze in den begünstigten Unternehmen.

Zur Erreichung dieser übergeordneten Ziele werden in den fünf Modulen operative Ziele für die jeweils begünstigten Unternehmen angestrebt:

- Modul 1: Erstellung neuer und Verbesserung bestehender Digitalisierungsstrategien
- Modul 2: Verbesserung des IT-Schutzlevels
- Modul 3: Erhöhung des Anteils digitaler Geschäftsprozesse
- Modul 4: Steigerung der Datenkompetenz
- Modul 5: Verbesserung der digitalen Präsentationsqualität und Reichweite

Die Beratungsleistungen können folgende Bestandteile können eine optionale Potenzialanalyse und Umsetzungsleistung enthalten.

Die optionale Potenzialanalyse umfasst

- a) ein fachliches Erstgespräch zur Bestandsaufnahme der Technologien und Prozesse in dem für das/die gewählte/n Modul/e relevanten Bereich einschließlich einer kurzen Beschreibung des Ist-Zustands.
- b) die Erarbeitung eines Stärken-Schwächen-Profiles des IST-Zustands im begünstigten Unternehmen hinsichtlich der für die gewählten Module relevanten Bereiche. Dazu zählen auch die Ermittlung des IT-Sicherheitsniveaus sowie die Leistungsfähigkeit und die Potenziale von Hard- und Software. In die Analyse ist die wirtschaftliche Lage des Unternehmens einzubeziehen und die Marktsituation zu berücksichtigen.
- c) die Erstellung eines Umsetzungskonzepts einschließlich Aufwandsschätzung (Zeit und Kosten). Bestandteile sollen zudem eine qualitative und quantitative

Schätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit und des Nutzens des Vorhabens für das begünstigte Unternehmen sein.

Die Umsetzungsleistung beinhaltet die

- a) Durchführung und das Controlling des Vorhabens durch Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und Sicherstellung, dass geplante Vorhabenziele in guter Qualität erreicht werden.
- b) Auswertung des abgeschlossenen Vorhabens.

Die Installation und Inbetriebnahme individueller Software-Lösungen sowie notwendige Anpassungen von Standardsoftware an unternehmensspezifische elektronische Geschäftsprozesse sind förderfähig.

Die Förderung kann in begrenztem Umfang Unterweisungen und Schulungen von Personal zu dem Thema des geförderten Vorhabens beinhalten.

Jegliche Beratungs- und Umsetzungsleistungen sind hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral durchzuführen.

Wer wird gefördert?

Rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks, mit

- Beschäftigung von weniger als 100 Mitarbeitern,
- Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme des Vorjahres max. 20 Mio. Euro,
- Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland und
- Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung.

Das Beratungsunternehmen ("Zuwendungsempfänger") ist nicht Begünstigter der De-minimis-Förderung, sondern beantragt nur für das zu begünstigende Unternehmen die diesem zustehende De-minimis-Förderung. Ausschließlich autorisierte Beratungsunternehmen³ sind Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungsempfänger sind eigenständig für Antragstellung, Vorhabendurchführung, Abrechnung und Verwendungsnachweiserstellung im Sinne des zu begünstigenden Unternehmens zuständig.

Dem autorisierten Beratungsunternehmen obliegt im ersten Schritt die Prüfung, ob die vom Begünstigten abgegebenen Erklärungen zu De-minimis, KMU-Eigenschaft und wirtschaftlicher Stabilität zutreffend sind.

Gefördert werden nur Leistungen, die den Anforderungen an die Module entsprechen und von einem autorisierten Beratungsunternehmen erbracht werden.

Die Leistungen sind in einem Vertrag zwischen dem begünstigten Unternehmen und dem Beratungsunternehmen festzulegen (Beratungsvertrag). Vor Erhalt des

³ Anmerkung: Für Informationen zu den Kriterien für die Autorisierung als Beratungsunternehmen siehe die Förderprogrammseite.

Bewilligungsbescheids darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sein.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Zuwendung wird als nicht-rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilfinanzierung an das autorisierte Beratungsunternehmen gewährt. Die Förderquote beträgt bis zu 50 %. Das begünstigte Unternehmen muss den nicht geförderten Anteil der Ausgaben für die Leistungen selbst erbringen (Eigenanteil). Für einen Beratertag des Beratungsunternehmens oder sachverständigen Dritten sind Ausgaben bis max. 1.100 Euro netto förderfähig.

Das begünstigte Unternehmen kann alle fünf Module für sein Vorhaben in Anspruch nehmen.

Im Fördervorhaben sind bis zu 30 Beratertage förderfähig, einschließlich

- bis zu drei Beratertage für die Potenzialanalyse,
- bis zu sechs Beratertage für sachverständige Dritte,
- verpflichtend mindestens zwei Beratertage für IT-Sicherheit.

Die IT-Sicherheit-Pflichtberatung hat vorhabenbezogen zu erfolgen.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Projektdauer sollte einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

Ein begünstigtes Unternehmen kann zwei Jahre nach Beendigung der Förderung (Zeitpunkt ist das Ausstellungsdatum der De-minimis-Bescheinigung) einen neuen Antrag auf Förderung in 'go-digital' stellen lassen.

Die Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Den Antragsprozess übernimmt ein autorisiertes Beratungsunternehmen.

Weitere Informationen zum Förderprogramm und eine Übersicht zu den autorisierten Beratungsunternehmen finden Sie auf Förderprogrammwebsite zu finden.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

EURONORM GmbH
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Telefon: 030 97003-333
E-Mail: go-digital@euronorm.de
Internet: www.euronorm.de

Hinweise:

Quellen: Vgl. BMWK (Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm "go-digital" vom 13. Dezember 2021 (BAnz AT 27. Dezember 2021 B1).

Für Ansprechpartner zum Förderprogramm siehe Quelle: Vgl. BMWK (Hrsg.): Innovative-Beratung-Förderung. go-digital. Internetseite. URL: <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital> vom 2. März 2022.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html>

Innovative Arbeitswelten im Mittelstand

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Die Fördermaßnahme ist eingebettet in das Fachprogramm "Zukunft der Wertschöpfung - Forschung zu Produktion, Dienstleistung und Arbeit" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Gefördert werden hierfür risikoreiche, unternehmensgetriebene und anwendungsorientierte Verbundprojekte, die ein arbeitsteiliges und interdisziplinäres Zusammenwirken von Anwendern, Entwicklern und Forschungspartnern erfordern. Die Lösungen sollen an die typischen Erfordernisse von KMU und des Mittelstands angepasst sein. Durch eine anwendungsnahe arbeitswissenschaftliche Begleitung soll die Implementierung unterstützt und eine Übertragbarkeit gewährleistet werden.

Es werden Projekte gefördert, in denen eine neuartige Zusammenarbeit und Arbeit von Menschen mittels digitaler Werkzeuge im Vordergrund steht. Gefördert werden Vorhaben, die einen der drei prioritären Forschungs- und Entwicklungsbedarfe adressieren:

- a. intelligente Bereitstellung von Wissen bei der Arbeit
- b. flexible Formen der Zusammenarbeit von Menschen in oder zwischen Unternehmen
- c. lebenslanger Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Unternehmen

Wer wird gefördert?

Es werden Verbundvorhaben gefördert.

Antragsberechtigt sind

- KMU nach EU-Definition,
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit weniger als 1.000 Beschäftigten und weniger als EUR 100 Millionen Jahresumsatz,
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Weitere Voraussetzungen:

- Antragstellende benötigen zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland
- Partner im Verbundprojekt regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung

Voraussetzung für die Förderung ist grundsätzlich das Zusammenwirken von mehreren unabhängigen Partnern zur Lösung von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (Verbundprojekte).

KMU und mittelständische Unternehmen müssen die Mehrheit der im Projekt geförderten Verbundpartner bilden. Deren Beteiligung, insbesondere als Anwendungspartner, ist eine wesentliche Voraussetzung.

Kammern, Innungen, Sozialpartnern und Verbänden kommt beim Transfer eine wichtige Rolle zu. Ihre Beteiligung als nicht-geförderte Partner wird für den Ergebnistransfer ausdrücklich begrüßt.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Forschungseinrichtung mit einem wirtschaftlichen Vorhaben erhalten maximal 50 % Ihrer förderfähigen Kosten.

KMU nach EU-Definition können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus erhalten (plus max. 10 %punkte).

Hochschule oder außeruniversitäre Einrichtung, im nicht-wirtschaftlichen Bereich, können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Wenn Hochschule oder Universitätsklinik ein nichtwirtschaftliches Forschungsvorhaben planen, können diese zusätzlich zu Ihren zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % erhalten.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Vorhaben sollen eine Laufzeit von drei Jahren nicht überschreiten.

Es ist darauf zu achten, dass eine modellhafte Realisierung der Lösungsansätze in den beteiligten Unternehmen nach einem Jahr beginnt und nach zwei Jahren abgeschlossen ist. Im letzten Projektjahr soll der Schwerpunkt auf der weiteren Erforschung relevanter arbeitswissenschaftlicher Fragen zum Anwendungsfall liegen; daher wird erwartet, dass Aufwände im dritten Jahr weitestgehend bei arbeitswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder vergleichbaren Partnern entstehen.

Die Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 gültig.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger bis spätestens zum 1. Juli 2022 eine vom Einreicher der Projektskizze zwischen den Partnern abgestimmte Projektskizze in elektronischer Form vorzulegen. Die Einreichung der Projektskizze in elektronischer Form erfolgt über das Internetportal easy-Online.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen direkt mit dem Projektträger PTKA Kontakt aufzunehmen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Abwicklung der Fördermaßnahme:
Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Karlsruher Institut für Technologie
Hermann-von-Helmholtz-Platz 17
6344 Eggenstein-Leopoldshafen

Zentrale Ansprechpartnerin, insbesondere für Interessenten, die eine Projektskizze einreichen wollen:

Frau Sarah Rau
Telefon: 0721 608-23010
E-Mail: sarah.rau@kit.edu

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten für den Forschungsschwerpunkt "Innovative Arbeitswelten im Mittelstand" im Rahmen des Fachprogramms "Zukunft der Wertschöpfung - Forschung zu Produktion, Dienstleistung und Arbeit" vom 13. Dezember 2021, Bundesanzeiger vom 13. Dezember 2021.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des BMBF (www.zukunft-der-wertschoepfung.de).

Link zum Förderprogramm:

https://www.zukunft-der-wertschoepfung.de/de/BK_BKIAiM_2022.html

KI4KMU - Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz in KMU

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Ziel der Förderung ist es, risikoreiche industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben von KMU in Deutschland auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz (KI) zu unterstützen, die ohne Förderung nicht oder nur deutlich verzögert durchgeführt werden könnten. Innovative ML- und weitere KI-Methoden sollen in den KMU breiter zum Einsatz kommen, damit diese neuen datengetriebenen Anwendungen realisieren können. Gefördert werden innovative FuE-Vorhaben, die einen signifikanten Neuheitsgrad gegenüber dem für die Lösungskonzepte relevanten aktuellen internationalen Stand der Wissenschaft und Technik im Bereich von KI-Methoden ansetzen.

Das Themenspektrum umfasst

- automatisierte Informationsaufbereitung,
- digitale Assistenten (z. B. für Personen in gefährlichen bzw. belastenden Umgebungen, für den sozialen Bereich),
- Computer Vision/Bildverstehen,
- Sprach- und Textverstehen,
- datengetriebene Systeme und Datenengineering sowie
- Grundfragen zu intelligenten Systemen (z. B. Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit, neue Ansätze zur Herstellung von Transparenz).

Weiteren aktuellen KI-bezogene FuE Ansätze sind möglich.

Die Vorhaben sollen insbesondere in einer oder in mehreren der nachfolgenden Domänen umgesetzt werden

- erneuerbare Energien, Ökologie und Umweltschutz,
- Logistik, Mobilität und Automobil,
- Produktionstechnologien, Prozesssteuerung und Automatisierung,
- innovative nutzerorientierte Dienstleistungen,
- Daten- und IKT-Wirtschaft.

Vorhaben mit Fokus auf andere Themen oder Anwendungsdomänen sind in begründeten Ausnahmen möglich.

Wer wird gefördert?

Förderfähig sind

- KMU [gemäß EU-Definition] der gewerblichen Wirtschaft.
- KMU initiierte und koordinierte Verbände (KMU und Wissenschaft) von
 - junge Unternehmen (Start-Ups),
 - Unternehmen, welche die KMU-Kriterien nicht erfüllen,
 - Hochschulen,
 - außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
 - Verbände,
 - Vereine und
 - sonstige Organisationen mit Forschungsinteresse als Technologielieferant oder Testanwender.

Es können sowohl Verbundvorhaben zwischen KMU und anderen genannten Antragsberechtigten als auch Einzelvorhaben eines KMU mit nachgewiesener hoher KI-Kompetenz gefördert werden.

Die beteiligten KMU nach EU-Definition müssen die treibende Kraft der Projekte sein. Verbände sollen über eine herausragende Exzellenz im Bereich der KI sowie in der Anwendungsdomäne verfügen.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz genutzt werden.

Weitere Voraussetzungen⁴:

- Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte in Deutschland haben
- Vorhaben sollen maßgeblich von einem forschenden KMU initiiert und koordiniert werden
- KMU müssen einen signifikanten Anteil an der Forschungsleistung in einem Verbundvorhaben erbringen
- Einreichung KMU-Selbsterklärung für KMU nach EU-Definition
- Partner im Verbund regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung
- Prüfung ob andere Fördermöglichkeiten für Vorhaben bestehen (Darstellung im Antrag erforderlich)

⁴ Anmerkung: Die Zusammenstellung "weitere Fördervoraussetzungen" erfolgte auf Grundlage der Richtlinie durch die IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH ohne Gewähr.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Zuwendungen als Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung variieren.

Im Regelfall bis zu 50 % der Projektkosten (mind. 50 % Eigenfinanzierung).

Für junge Unternehmen (Start-ups) aus dem KI-Bereich, deren Gründung zum Zeitpunkt des geplanten Projektbeginns weniger als drei Jahre zurückliegt, können zuwendungsfähige projektbezogene Kosten bis zu einem Höchstbetrag von max. 100.000 Euro pro Jahr anteilig gefördert werden. Hinsichtlich der Beihilfeintensität sind unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen individuelle Aufschläge möglich. Für diese Unternehmen ist daher im Einzelfall eine Anteilsfinanzierung von bis zu 75 % möglich, wenn gleichzeitig die Aufbringung des verbleibenden Eigenanteils nachvollziehbar darstellbar ist.

Von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt. Eine Anteilsfinanzierung ist bis zu einer Höhe von max. 35 % möglich.

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Förderung wird für einen Zeitraum von zwei bis max. drei Jahren gewährt.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Es gibt ein zweistufiges Antragsverfahren nach Interessenaufruf.

In der ersten Verfahrensstufe sind Projektskizzen vorzulegen. Diese können beim beauftragten Projektträger des BMBF jederzeit eingereicht werden. Bewertungsstichtage für Projektskizzen sind der 15. Oktober 2022, der 15. April 2023 und der 15. Oktober 2023. Bei Verbundprojekten ist die Projektskizze in Abstimmung unter den Projektpartnern durch den vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einreichung der vollständigen Projektskizze in elektronischer Form erfolgt über das Internetportal PT-Outline unter <https://ptoutline.eu/app/KI4KMU>. Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizze direkt mit dem beauftragten Projektträger Kontakt aufzunehmen.

In der 2. Verfahrensstufe werden Sie für Ihre positiv bewertete Projektskizze aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag einzureichen. Für die Erstellung Ihres Antrags nutzen Sie bitte das elektronische Antragssystem easy-Online.
<https://www.softwaresysteme.pt-dlr.de/de/ki-fuer-kmu.php>

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
Gesellschaft, Innovation, Technologie
Software-intensive Systeme (GI-SIS)
Rosa-Luxemburg-Straße 2
10178 Berlin
Dr. Jens Totz
Telefon: 030 67055-8130
E-Mail: KI4KMU@dlr.de

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema "Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz in KMU1" vom 13. Februar 2020, geändert durch Bekanntmachung vom 8. Juni 2021.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2876.html>

https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2021/06/3687_aenderung-der-bekanntmachung.html

KMU-innovativ - Programmschwerpunkte Übersicht

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

KMU-innovativ: Vorfahrt für Spitzenforschung im Mittelstand umfasst eine Reihe von verschiedenen Förderprogrammen, mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Antragsfristen. Mit KMU-innovativ will das BMBF die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln für KMU vereinfachen. Ein zentraler Lotsendienst hilft in allen Fragen weiter, verbindliche Bearbeitungsfristen geben Planungssicherheit.

Gefördert wurden und werden FuE-Vorhaben in den folgenden Technologiefeldern und Themenbereichen:

- Bioökonomie
- **Elektronik und autonomes Fahren**⁵
- Forschung für die zivile Sicherheit
- **Informations- und Kommunikationstechnologien**⁶
- Materialforschung
- Medizintechnik
- Mensch-Technik-Interaktion
- Photonik und Quantentechnologien
- **Produktionsforschung**⁷
- **Ressourceneffizienz und Klimaschutz**⁸

Die Einzelheiten der Förderung inklusive Antragsfristen sind in der jeweiligen Förderbekanntmachung geregelt. Eine **Auswahl von aktuell gültigen Programmen finden Sie nachfolgend.**

⁵ Siehe Programmbeschreibung S. 45ff.

⁶ Siehe Programmbeschreibung S. 47ff.

⁷ Siehe Programmbeschreibung S. 50ff.

⁸ Siehe Programmbeschreibung S. 53-56.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes - Lotsendienst für Unternehmen

Tel: 0800 2623-009

E-Mail: lotse@kmu-innovativ.de

Hinweise:

Quellen: Vgl. BMBF (Hrsg.) (August 2018): KMU-Innovativ. Vorfahrt für die Spitzenforschung im Mittelstand. Publikation. Fachinformation.

Vgl. BMBF (Hrsg.) (22. Februar 2022): KMU-Innovativ. Forschung. Informationsbrochure.

Weitere Informationen und die aktuellen Programme finden Sie auf der BMBF- Programmseite KMU-Innovativ.

Link zur Übersicht über aktuelle Förderprogramme von KMU-innovativ:

<https://www.bmbf.de/de/kmu-innovativ-561.html>

KMU-innovativ: Elektronik und autonomes Fahren

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind risikoreiche, industriegeführte Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben in den Themenfeldern Elektronik und autonomes und vernetztes Fahren, die technologieübergreifend und anwendungsbezogen sind.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind

- KMU gemäß EU-Definition.
- Mittelständische Unternehmen nach nationalen Vorgaben, wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Größe von 1.000 Mitarbeitern und einen Jahresumsatz von 100 Mio. Euro nicht überschreiten.
- in Verbundprojekten mit KMU und/oder mittelständische Unternehmen Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.
- Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland.

Es werden Einzel- und Verbundprojekte gefördert. Vorhaben ohne Beteiligung von KMU sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verlangt.

Bei Verbundprojekten muss der überwiegende Anteil der FuE-Leistung durch die beteiligten Unternehmen erbracht werden.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Gewährt wird eine Projektförderung. Die Förderhöhe bemisst sich bei

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis 50 % der Kosten; Eigenbeteiligung von mind. 50 %.
- KMU nach EU-Definition können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus von +10 %punkte erhalten.

- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen bis zu 100 % der Kosten.
- nichtwirtschaftlicher Forschung der Hochschulen und Universitätskliniken können zusätzlich bis 20 % Projektpauschale für zuwendungsfähige Ausgaben erhalten.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu drei Jahren.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren.

Förderinteressenten wird empfohlen, zur Beratung frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Projektträger aufzunehmen.

Ideenskizzen können jederzeit bei der VDI / VDE Innovation und Technik GmbH eingereicht werden. Bewertungsstichtage der eingereichten Skizzen sind jeweils halbjährlich am 15. April und 15. Oktober.

Nach positivem Bescheid erfolgt eine Aufforderung zur formellen Antragstellung.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin
Dr. Vera Fiehler und Dr. Jochen Kerbusch
Tel: 0351 486797-20
E-Mail: KMUinnovativ-EEE@vdivde-it.de

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von KMU "KMU-innovativ: Elektronik und autonomes Fahren; High Performance Computing" vom 14. Januar 2021, Bundesanzeiger vom 22. Januar 2021.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.bmbf.de/de/kmu-innovativ-elektronik-und-autonomes-fahren-2576.html>

KMU-innovativ: Informations- und Kommunikationstechnologien

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind risikoreiche industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben, die technologieübergreifend und anwendungsbezogen sind. Diese FuE-Vorhaben müssen dem Bereich IKT zuzuordnen und für die Positionierung des Unternehmens am Markt von Bedeutung sein. Wesentliches Ziel der BMBF-Förderung ist die Stärkung der KMU bei dem beschleunigten Technologietransfer aus dem vorwettbewerblichen Bereich in die praktische Anwendung.

Es werden Einzel- und Verbundvorhaben unterstützt, in den Bereichen

- Software-intensive Systeme (SWS) sowie
- Kommunikationssysteme, IT-Sicherheit (KIS).

Das Vorhaben ist auf die Anwendungsfelder/Branchen Automobil und Mobilität, Maschinenbau und Automatisierung, Gesundheit und Medizintechnik, Logistik und Dienstleistungen, Energie und Umwelt oder Daten-, Informations- und Kommunikationstechnologie-Wirtschaft ausgerichtet.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind

- KMU gemäß EU-Definition der gewerblichen Wirtschaft mit Kompetenzen auf dem Gebiet IKT,
- im Rahmen von Verbundprojekten auch Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände und Vereine sowie sonstige Organisationen mit Forschungs- und Entwicklungsinteresse und Unternehmen, die nicht die Kriterien für KMU erfüllen.

Die Vorhaben sollen maßgeblich von einem forschenden KMU initiiert und koordiniert werden.

Antragstellende benötigen zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem EWR und der Schweiz genutzt werden.

Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Gewährt wird eine Projektförderung. Die Förderhöhe bemisst sich bei

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft anteilig bezogen auf die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten⁹,
- KMU nach EU-Definition können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus erhalten,
- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen bis zu 100 % der Kosten,
- nichtwirtschaftlicher Forschung der Hochschulen und Universitätskliniken können zusätzlich bis 20 % Projektpauschale für zuwendungsfähige Ausgaben erhalten.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu drei Jahren.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. März 2029 hinaus.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren.

In der 1. Stufe sind Projektskizzen beim Projektträger einzureichen. Bewertungsstichtage sind jeweils der 15. April und 15. Oktober. Letzter Stichtag ist der 15. Oktober 2025.

Weitere Informationen zu den Förderschwerpunkten der Technologiebereiche finden Sie unter <http://www.kmu-innovativ.de/> sowie

für SWS unter <http://www.pt-sw.de/de/kmu-innovativ-ikt.php>,

für KIS unter <http://www.forschung-it-sicherheit-kommunikationssysteme.de/foerderung/kmu-innovativ>.

Für das Einreichen der Skizzen steht Ihnen für den jeweiligen Forschungsbereich ein Online-Werkzeug zur Verfügung. Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem zuständigen Projektträger: DLR Projektträger bzw. VDI/VDE Innovation + Technik GmbH Kontakt aufzunehmen.

⁹ Anmerkung: Zur Bemessungsgrundlage und den entsprechenden Förderquoten siehe das Förderprogramm.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF derzeit folgende Projektträger beauftragt.

Software-intensive Systeme:

DLR Projektträger
Gesellschaft, Innovation, Technologie
Datenwissenschaften/Software-intensive Systeme
Sachsendamm 61
10829 Berlin
Ansprechpartner: Herr Dr. Jens Totz
Telefon: 030 67055-9631
E-Mail: kmu-innovativ.IKT@dlr.de
Internet: <http://www.pt-sw.de/de/kmu-innovativ-ikt.php>

Kommunikationssysteme und IT-Sicherheit:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger Kommunikationssysteme; IT-Sicherheit
Steinplatz 1
10623 Berlin
Ansprechpartner: Frau Beate Eickhoff
Telefon: 089 5108963-031
E-Mail: beate.eickhoff@vdivde-it.de
Internet: <http://www.forschung-it-sicherheit-kommunikationssysteme.de/foerderung/kmu-innovativ>

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema "KMU-innovativ: Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)", vom 15. November 2021, Bundesanzeiger vom 20. Dezember 2021.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den BMBF Programmseiten.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.bmbf.de/de/kmu-innovativ-informations-und-kommunikationstechnologien-602.html>

KMU-innovativ: Produktionsforschung

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind risikoreiche vorwettbewerbliche industrielle FuE-Vorhaben, die technologieübergreifend und anwendungsbezogen sind. Im Fokus der Förderung stehen FuE Vorhaben im Bereich Produktionsforschung, die auf folgende Anwendungsfelder bzw. Branchen ausgerichtet sind

- Maschinen- und Anlagenbau,
- Fahrzeugbau,
- Elektro- und Informationstechnik,
- Medizintechnik,
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- Optik und
- andere Bereiche des verarbeitenden Gewerbes.

Themen bzw. Fragestellungen sind:

- neue und verbesserte Produkte, Maschinen und Anlagen für die industrielle Produktion
- Werkzeuge der Produktentstehung
- integrierte Produkt- und Produktionssystementwicklung
- neue Fertigungstechnologien und Prozessketten
- Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität
- Flexibilisierung der Produktion
- effizientere Nutzung von Rohstoffen und Energie in Produktionstechnologien und bei Ausrüstungen
- Digitalisierung und Virtualisierung von Produktion und Produktionssystemen (Industrie 4.0)
- Organisation und Industrialisierung produktionsnaher Dienstleistungen
- Produktbezogene Dienstleistungen und Dienstleistungssysteme
- Produktionsstrategien und Unternehmensorganisation im Wertschöpfungsnetzwerk
- Wissensmanagement und -organisation für die Produktion

- Erhöhung der Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeiter
- Know-how-Schutz in dynamischen Märkten

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- KMU nach EU-Definition,
- in Verbundprojekten mit KMU auch Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die nicht die KMU-Kriterien erfüllen.

Förderwürdig sind Einzelvorhaben und Verbundprojekte.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verlangt.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Es ist im Sinne der anwendungsorientierten Umsetzung der Forschungsergebnisse im Fall von Verbundprojekten auf ein angemessenes Verhältnis zwischen KMU und institutionellen Partnern zu achten.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Förderquote:

- für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gilt eine Förderhöhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Eine Aufteilung eines Projekts in mehrere, in sich abgeschlossene Teilprojekte, ist zulässig
- KMU gemäß EU-Definition können einen Bonus von +10 %punkte erhalten
- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen bis zu 100 % der Kosten
- nichtwirtschaftlicher Forschung der Hochschulen und Universitätskliniken können zusätzlich bis 20 % Projektpauschale für zuwendungsfähige Ausgaben erhalten

Die Summe der Zuwendungen an die beteiligten KMU soll grundsätzlich >65 % der Gesamtzuwendungen für das Verbundprojekt betragen.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Förderdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren.

Vorab empfiehlt das Ministerium die Kontaktaufnahme zur eigenen Beratungsstelle (siehe Anlagen - Beratungsstellen zu Fördermöglichkeiten - Bund).

Projektskizzen können über das Online-Skizzentool für die Fördermaßnahme "KMU-innovativ: Produktionsforschung" jederzeit eingereicht werden.

Bewertungstichtage für Projektskizzen sind jeweils der 15. April und der 15. Oktober. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise zu den angegebenen Stichtagen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Nach positivem Bescheid erfolgt eine Aufforderung zur formellen Antragstellung.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Projektträger Karlsruhe Produktion und Fertigungstechnologien (PTKA-PFT)
Karlsruhe Institut für Technologie (KIT)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Telefon: 0721 608-26567
E-Mail: info@ptka.kit.edu

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten im Programm "KMU-innovativ: Produktionsforschung" vom 12. August 2021, Bundesanzeiger vom 09. September 2021.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den BMBF Programmseiten.

Link zu Förderprogramm:

<https://www.bmbf.de/de/kmu-innovativ-produktionsforschung-611.html>

KMU-innovativ: Ressourceneffizienz und Klimaschutz

Wer ist der Fördergeber?

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Was wird gefördert?

Das BMBF unterstützt mit der Fördermaßnahme industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der KMU in Deutschland im Rahmen des Programms "Forschung für nachhaltige Entwicklung (FONA)". Die KMU sollen insbesondere zu mehr Anstrengungen in der FuE angeregt und besser in die Lage versetzt werden, auf Veränderungen rasch zu reagieren und den erforderlichen Wandel aktiv mitzugestalten.

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu folgenden Themen:

- **Rohstoffeffizienz**
(ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft; Steigerung der Ressourceneffizienz; effiziente Bereitstellung und Nutzung kritischer Rohstoffe; Verbesserung der Rohstoffproduktivität; stoffliche Nutzung von CO₂ zur Substitution fossiler Rohstoffe)
- **Energieeffizienz und Klimaschutz**
(systembezogene Technologien, Verfahren und Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Industrie; treibhausgas mindernde Technologien und Verfahren für Industrieprozesse; Dienstleistungen und Produkte zum Klimaschutz; Dienstleistungen und Produkte zur Anpassung an Klimawandel; klimaschonende Dienstleistungen und Bewirtschaftungsverfahren für den ländlichen Raum)
- **Erhaltung biologischer Vielfalt**
(Technologien, Verfahren und Dienstleistungen zur Förderung oder zur Wiederherstellung regionaltypischer biologischer Vielfalt und deren Ökosystemleistungen; Technologien, Verfahren und Dienstleistungen zur Erfassung, Messung und Bewertung von biologischer Vielfalt)
- **Nachhaltiges Wassermanagement**
(innovative Verfahren zur Trinkwassergewinnung und Wasseraufbereitung; Strategien und Technologien zur Wassereinsparung und Kreislaufführung; innovative Abwasser- bzw. Regenwasserbehandlungstechnologien und Energiegewinnung aus Abwasser; Konzepte und Technologien zur Kopplung von Stoffströmen und gegebenenfalls Rückgewinnung von (Nähr-)Stoffen (z. B. Phosphor); ressourcenschonende Verwertung von Klärschlamm und Gülle für einen vorbeugenden Grundwasserschutz; Mess-, Steuer- und Regelungstechnik für Wassersysteme; effiziente Bewässerungstechnologien, ressourcen- und energieeffiziente Anpassungsmaßnahmen zur Steigerung der Exportfähigkeit im Wassersektor)
- **Nachhaltiges Flächenmanagement**
(Technologien, Verfahren und Dienstleistungen für ein nachhaltiges Landmanagement; Digitalisierung von Planung, Steuerung und Monitoring im Land- und Flächenmanagement; Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und

Stärkung der Innenentwicklung in Städten; Dienstleistungen, Instrumente und Technologien für das Flächenrecycling)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind KMU nach EU-Definition und im Rahmen von Verbänden zusätzlich Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und Unternehmen, die nicht die KMU-Kriterien erfüllen.

Es werden Einzel- und Verbundprojekte gefördert.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Gewährt wird eine Projektförderung als nichtrückzahlbare Zuschüsse. Die Förderhöhe bemisst sich bei

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Regelfall bis 50 % der Kosten; Eigenbeteiligung von mind. 50 %,
- KMU nach EU-Definition können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus erhalten,
- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen bis zu 100 % der Kosten,
- nichtwirtschaftlicher Forschung der Hochschulen und Universitätskliniken können zusätzlich bis 20 % Projektpauschale für zuwendungsfähige Ausgaben erhalten.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Es wird erwartet, dass mindestens die Hälfte der beantragten Fördermittel den beteiligten KMU zugutekommt.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verlangt.

Wie lang ist die Förderperiode?

Alle Projekte sollten grundsätzlich auf zwei Jahre angelegt sein.

Die Förderperiode läuft bis 31. Dezember 2023.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren.

Projektskizzen können gemäß Themenfeld beim jeweiligen Projektträger jederzeit online eingereicht (siehe Ansprechpartner zum Förderprogramm). Es wird empfohlen, bereits bei der Erstellung der Projektskizze Kontakt mit der/dem oben genannten Ansprechpartnerin/Ansprechpartner beim Projektträger aufzunehmen.

Bewertungstichtage sind jeweils 15. April und 15. Oktober. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise erst zum nächstfolgenden Stichtag berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu der fristgerechten elektronischen Einreichung muss eine durch die Koordinatorin oder den Koordinator unterschriebene Druckfassung beim Projektträger eingehen.

Bei Verbundprojekten ist die unter den Partnern abgestimmte Projektskizze durch den vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Nach erfolgreicher Vorprüfung der Ideenskizze wird der Interessent zur formellen Antragstellung aufgefordert.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF derzeit folgende Projektträger (PT) beauftragt. Abhängig vom Themenschwerpunkt sind die fachlich zuständigen PT mit der Abwicklung der Maßnahme befasst.

Für den Themenschwerpunkt "Rohstoffeffizienz":

Projektträger Jülich
Fachbereich Umweltinnovationen (UMW 1)
Zimmerstraße 26 - 27
10969 Berlin
Tilo Rauchhaus
Telefon: 030 20199-566
E-Mail: ressourcen@kmu-innovativ.de

Für die Themenschwerpunkte "Energieeffizienz und Klimaschutz" und "Erhaltung biologischer Vielfalt":

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
Umwelt und Nachhaltigkeit
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn
Petra Kontny
Telefon: 0228 3821-1542
E-Mail: petra.kontny@dlr.de

Für den Themenschwerpunkt "Nachhaltiges Wassermanagement":

Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Wassertechnologie und Entsorgung
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Herrmann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Dr. Carsten Jobelius
Telefon: 0721 608-22358
E-Mail: carsten.jobelius@kit.edu

Für den Themenschwerpunkt "Nachhaltiges Flächenmanagement":

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Fachbereich Ressourcenmanagement (UMW 2)
Zimmerstraße 26 - 27
10969 Berlin
Dr. Reiner Enders
Telefon: 030 20199-424
E-Mail: r.enders@fz-juelich.de

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema "KMU-innovativ: Ressourceneffizienz und Klimaschutz" vom 29. Juli 2019, Bundesanzeiger vom 20. August 2019.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den BMBF Programmseiten.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2580.html>

unternehmensWert:Mensch (uWM)

Wer ist der Fördergeber?

Finanziert wird das Programm aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Was wird gefördert?

Das Programm unternehmensWert:Mensch hat zum Ziel, KMU bei der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerichteten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten zu unterstützen. Damit soll eine Unternehmenskultur etabliert werden, die zur motivierenden, leistungsförderlichen und alternsgerechten Gestaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen wie auch zur Fachkräftesicherung beiträgt.

Das Programm unternehmensWert:Mensch umfasst vier Programmzweige: "unternehmensWert:Mensch" und "unternehmensWert:Mensch*plus*", "Gestärkt durch die Krise" und "Women in Tech". Alle Programmzweige fördern beteiligungsorientierte Beratungsprozesse, die den Menschen als Ausgangspunkt für nachhaltige betriebliche Veränderungsprozesse in den Mittelpunkt stellen. In den Beratungsprozessen sind deshalb explizit sowohl die Unternehmensleitungen und Führungskräfte als auch die Mitarbeitenden einzubeziehen. Hierdurch wird eine höhere Akzeptanz in der Belegschaft gefördert und damit eine nachhaltigere Wirkung der Maßnahmen sichergestellt.

Ziel des Programms ist es, Unternehmen bundesweit einen flächendeckenden Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen in personalpolitischen und arbeitsorganisatorischen Handlungsfeldern zu ermöglichen.

In Kooperation mit den zuständigen Landesministerien ergänzen die vier Programmzweige Programme und Initiativen auf Landesebene.

Alle vier Programmzweige zielen darauf ab,

- Unternehmen dabei zu unterstützen, einen personalpolitischen oder arbeitsorganisatorischen Handlungsbedarf zusammen mit ihren Beschäftigten aufzudecken, gemeinsam Ziele und Maßnahmen festzulegen und maßgeschneiderte Lösungen sowie Konzepte zur Sicherung der Umsetzung und Nachhaltigkeit zu entwickeln.
- den Blick in den Betrieben für den ganzheitlichen, nachhaltigen Ansatz einer mitarbeiterorientierten Personalpolitik zu weiten, der die Beschäftigten konsequent mit einbezieht und damit.
- Unternehmen zu befähigen, zukünftig auf die vielfältigen betrieblichen Herausforderungen, die der demografische Wandel und die Veränderungen der Arbeits- und Produktionswelt mit sich bringen, auch eigenständig angemessen zu reagieren.

Programmzweig unternehmensWert:Mensch (Antragsschluss 31. Mai 2022)

Dieser Programmzweig ermöglichte KMU Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den vier zentralen Handlungsfeldern: Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit sowie Wissen & Kompetenz.

Programmzweig unternehmensWert:Mensch*plus* (Antragsschluss 31. Mai 2022)

Der Programmzweig uWM*plus* zielte darauf ab, der Unternehmensführung und den Beschäftigten gemeinsame Lern- und Entwicklungsprozesse für eine innovative Gestaltung des digitalen Wandels zu ermöglichen. Durch Beratungsleistungen sollen KMU dabei unterstützt werden, nach Maßgabe einheitlicher methodischer Vorgaben betriebliche Lern- und Experimentierräume einzurichten. Diese Lern- und Experimentierräume sollen KMU befähigen, Innovationen mithilfe einer mitarbeiterorientierten und agilen Methode in Gang zu setzen.

Programmzweig "Gestärkt durch die Krise"

Ziel des Programmzweigs "Gestärkt durch die Krise" ist es, KMU und Beschäftigte bei der Bewältigung der derzeitigen COVID-19-Pandemie sowie weiteren Krisen zu unterstützen und sie zu befähigen, ihre organisationale zu stärken und diese organisatorisch zu verankern. Vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Auswirkungen der COVID19-Pandemie und insbesondere der damit einhergehenden Beschleunigung der digitalen Transformation ermöglicht der Programmzweig "Gestärkt durch die Krise" Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich des Krisenmanagements sowie der Identifizierung und Nutzung von Home-Office-Potenzialen.

Programmzweig "Women in Tech"

Die Tech-Branche ist eine Schlüsselbranche im digitalen Wandel und wird weiterwachsen und aussichtsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. In der Informations- und Kommunikationstechnik-Branche (IKT-Branche), die maßgeblich den digitalen Wandel gestaltet, sind Frauen allerdings deutlich unterrepräsentiert. Zudem ist die Beschäftigungsstabilität von Frauen in der Branche geringer als die der Männer. Dies hängt häufig mit arbeitskulturellen Aspekten, stereotypen Vorstellungen gegenüber Frauen und damit verbundenen Barrieren für Frauen im Beruf zusammen. Das Ziel ist es daher, Frauen den Zugang zu und den Verbleib in einer der wichtigsten Branchen des digitalen Wandels zu ermöglichen und Unternehmen beim Aufbau eines gleichstellungs- und ganzheitlich diversitätsorientierten Human Resource Managements (HR Managements) und einer entsprechenden Unternehmenskultur zu unterstützen.

Wer wird gefördert?

KMU nach EU-Definition werden durch das Programm gefördert.

Der Programmzweig "Women in Tech" richtet sich ausschließlich an Unternehmen, deren Hauptgeschäftsfeld zugleich im Bereich der IKT liegt.

Das Programm uWM sieht einen dreistufigen, beteiligungsorientierten Beratungsprozess vor, der sich gezielt am Bedarf der teilnehmenden Betriebe orientiert.

Zentrale Anlaufstellen des Programms sind die Erstberatungsstellen (EBS). Sie führen die Erstberatung und das Ergebnisgespräch durch, begleiten KMU bei der Antragstellung und Abrechnung, betreiben Öffentlichkeitsarbeit, fungieren als Lotsen für andere regionale Angebote für KMU und unterstützen das BMAS bei der Autorisierung der Prozessberaterinnen und Prozessberater.

Im Rahmen der neutralen und bundesweit einheitlichen Erstberatung wird zunächst die grundsätzliche Förderfähigkeit der KMU anhand der Förderkriterien sowie der Handlungsbedarf geklärt. Wird bei dieser Beratung ein Beratungsscheck ausgestellt, kann die darauffolgende Prozessberatung finanziell gefördert werden.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

KMU können anteilig einen Zuschuss für Beratungsleistungen erhalten.

Es können nur Beratungsleistungen gefördert werden,

- die von für den jeweiligen Programmzweig autorisierten Prozessberaterinnen und Prozessberatern durchgeführt werden. Eine Unterbeauftragung bzw. Subunternehmenschaft von Prozessberaterinnen und Prozessberatern ist nicht gestattet.
- die zum überwiegenden Teil unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) und eines angemessenen Anteils der Beschäftigten durchgeführt werden.
- die prozessorientiert sind und dazu beitragen, dass Veränderungsprozesse initiiert werden.

In allen Programmzweigen ist die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe.

Beratungsleistungen sind pro Beratungstag bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro netto förderfähig. Mit diesem Honorar sind alle Beratungsleistungen abgedeckt. Alle Nebenkosten (Fahrkosten, Verbrauchsmaterial etc.) sind nicht zuwendungsfähig. Ein Beratungstag umfasst acht Stunden, die auf mehrere Tage aufgeteilt werden können.

Programmzweig "unternehmenswertMensch"

Antragsschluss war zum 31. Mai 2022.

Programmzweig "unternehmenswert:Menschplus"

Antragsschluss war zum 31. Mai 2022.

Programmzweig "Gestärkt durch die Krise"

Die Förderung beträgt für diesen Programmzweig 80 %.

Es werden maximal fünf Beratungstage gefördert. Dafür kann das Programm bis zu dreimal in Anspruch genommen werden.

Antragstellung bis zum 31. August 2022 möglich.

Programmzweig "Women in Tech"

Die Förderung beträgt für diesen Programmzweig 80 %.

Es werden maximal 15 Beratungstage gefördert. Das Programm kann nur einmal genutzt werden.

Antragstellung bis zum 31. August 2022 möglich.

Wie lang ist die Förderperiode?

Der Förderdauer variiert je nach Programmzweig¹⁰.

Das Programm wird bis zum 31. Dezember 2022 gefördert.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Zentrale Anlaufstellen des Programms sind die Erstberatungsstellen (EBS).

Hinweise:

Quelle: Vgl. BMAS (Hrsg.): Richtlinie für die Förderung von Beratungsleistungen von kleinen und mittleren Betrieben (KMU) zur Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerechten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten - unternehmensWert:Mensch - vom 22. September 2021, Bundesanzeiger vom 7. Oktober 2021.

Die Informationen zu den aktuellen Antragsfristen stammen von den Thüringer Erstberatungsstellen.

Interessierte können sich für weitere Informationen an die bundesweiten, kostenlosen Erstberatungsstellen wenden, eine Übersicht dieser ist auf den Programmseiten erhältlich (www.unternehmens-wert-mensch.de). Weitere Informationen erhalten Sie auf den Programmseiten siehe Link.

¹⁰ Anmerkung: Detaillierte Informationen erhalten Sie von den Erstberatungsstellen.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.unternehmens-wert-mensch.de/startseite/>

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Siehe Link Liste zu den Erstberatungsstellen in Thüringen:

https://www.unternehmens-wert-mensch.de/das-programm/unsere-erstberatungsstellen/?no_cache=1

Teil B: Europäische Programme

Beratungsrichtlinie: 2.1 Unternehmensberater

Wer ist der Fördergeber?

Finanziert wird das Programm aus Mitteln des Europäischen Sozialfond (ESF) und / oder des Freistaates Thüringens.

Was wird gefördert?

Nach dieser Richtlinie¹¹ werden unter 2.1 Beratungen durch selbständige Unternehmensberater und Unternehmensberaterinnen - Intensivberatung und Prozessbegleitung gefördert.

Gefördert werden Beratungen, die Strategien zum Aufbau bzw. für eine nachhaltige positive Entwicklung und Sicherung von KMU vermitteln. Dies sind insbesondere Beratungen zu

- Unternehmenswachstum und Wettbewerbsfähigkeit,
- Finanzierung und Investitionen,
- Innovationsmanagement,
- Internationalisierung,
- Rationalisierungsmaßnahmen und Kostensenkungen, Technologietransfer und zur Technologieanwendung,
- Produktportfolio, Marktanalysen und Marketing,
- Strategie und Geschäftsideen,
- Materialeffizienz
- Personalmanagement/ Organisationsentwicklung,
- Unternehmensnachfolge und
- Kooperation von Unternehmen.

Darüber hinaus sind weitere Beratungsschwerpunkte zulässig.

Wer wird gefördert?

Anträge können von KMU gestellt werden, die ihren Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Thüringen haben.

Es sind folgende Fördervoraussetzung zu beachten:

¹¹ Anmerkungen: Weitere Fördergegenstände der Richtlinie sind 2.2 Beratung durch organisationseigene Berater und Beraterinnen im Handwerk sowie 2.3 Einrichtung und Betrieb von Vernetzungsprojekten für KMU, siehe dazu das Förderprogramm/ Link.

- Beratungen erfolgt durch selbstständige Unternehmensberater bzw. Beratungsunternehmen
- Beratungsumfang von mindestens sechs Tagwerken (1 Tagwerk = 8 Stunden)
- Förderausschluss bei Bundesförderung für denselben Zweck
- die Einbeziehung einer neutralen Einrichtung für die Qualitätssicherung
- Abschluss eines Qualitätssicherungsvertrages
- Vorrangigkeit der Bundesförderung des unternehmerischen Know-hows

Nicht förderfähig sind Angehörige freier Berufe, die selbst überwiegend wirtschaftsberatend tätig sind und Unternehmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Projektförderung, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung:

- pro Tagwerk Beratung beträgt der Zuschuss netto jedoch max. 400 Euro
- pro Tagwerk Qualitätssicherung max. 50 Euro
- bis zu 20 Tagwerke pro Beratungsfall
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Beratungs- und Qualitätssicherungshonorar

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2022 gültig.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Anträge sind formgebunden unter Vorlage einer fachlichen Stellungnahme des Qualitätssicherers einzureichen.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

GFAW mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Telefon: 0361 2223-0
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

Hinweise:

Quelle: vgl. TMWWDG (Hrsg.): Beratungsrichtlinie. Neubekanntmachung vom 26. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/2019) in der Fassung vom 11. Oktober 2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2021).

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der GFAW mbH (www.gfaw-thueringen.de).

Link zum Förderprogramm:

<https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/beratungsrichtlinie-2-1-unternehmensberater>

Weiterbildungsrichtlinie: Anpassungsqualifizierung

Wer ist der Fördergeber?

Zuschüsse aus Mitteln des ESF und / oder des Freistaates Thüringen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben zur beruflichen Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten oder Selbständigen.

Wer wird gefördert?

Antragsteller sind Thüringer Unternehmen oder Bildungseinrichtungen. Gefördert werden Vorhaben zur beruflichen Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten oder Selbständigen. Der Antragsteller muss einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Thüringen haben.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt als Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben¹².

Die Förderung von Weiterbildungsvorhaben erfolgt auf der Grundlage einer im Rahmen des Antragverfahrens einzureichenden Vorhabenbeschreibung und eines Finanzierungsplanes.

Wie lang ist die Förderperiode?

Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn formgebunden über das Online-Portal an die GFAW zu richten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW.

Ende der Förderperiode ist der 31. Dezember 2022.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Antragsfristen müssen beachtet werden. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn formgebunden über das Online-Portal an die GFAW, zu richten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW.

¹² Anmerkung: Weiterführende Informationen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben können der Richtlinie entnommen werden.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

GFAW mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel.: 0361 2223-0
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

Hinweise:

Quelle: Vgl. TMASGFF (Hrsg.): Weiterbildungsrichtlinie vom 06. Oktober 2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2021).

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der GFAW mbH (www.gfaw-thueringen.de).

Link zum Förderprogramm:

<https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/weiterbildungsrichtlinie-2-1-anpassungsqualifizierung-b-dks>

Weiterbildungsrichtlinie: Weiterbildungsscheck

Wer ist der Fördergeber?

Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und/ oder des Freistaates Thüringen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die individuelle Weiterbildung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Weiterbildungsscheck). Diese Weiterbildung muss im Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit stehen und berufsbegleitend durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind zum Beispiel Aufstiegsfortbildungen, Studien- und Ausbildungsabschlüsse, der Erwerb der Fahrerlaubnis, Fachtagungen, Kongresse und Informationsveranstaltungen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt für den Weiterbildungsscheck sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von in Thüringen ansässigen Unternehmen, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen zwischen 20.000 Euro und 40.000 Euro (bei gemeinsam Veranlagten zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro) liegt.

Die Förderung von Beschäftigten oder Bediensteten juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die individuelle Weiterbildung bis zur Höhe von 1.000 Euro. Pro Kalenderjahr kann ein Weiterbildungsscheck für eine Fortbildung beantragt werden.

Der Lehrgang, bei welchem der Weiterbildungsscheck eingelöst werden soll, muss von einem geeigneten Weiterbildungsträger angeboten werden und der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dienen.

Die qualitative Eignung des Weiterbildungsträgers kann durch eine bereits vorhandene staatliche Anerkennung oder Zertifizierung belegt werden. So wird für Träger, deren Angebote im Internetportal KURSNET der Bundesagentur für Arbeit gelistet sind, oder die Qualitätsmaßstäbe für die Weiterbildungsanbieter im Rahmen der Bundesbildungsprämie erfüllen, die Eignung grundsätzlich anerkannt.

Die Vorhaben können an einzelnen Tagen, in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen und berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Weiterbildung kann dabei in Seminarform, durch selbstgesteuertes Lernen oder durch Lernen mit elektronischen Medien erfolgen. Ausschließlicher Fernunterricht (E-Learning) muss entsprechend

Fernunterrichtsschutzgesetz durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht zertifiziert sein.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Beantragungsfrist richtet sich nach der Laufzeit der Weiterbildungsvorhaben. Die Beantragung muss spätestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn erfolgen.

Bis zum 31. Dezember 2022 ist die Richtlinie gültig.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Vor der verbindlichen Anmeldung zum Weiterbildungsvorhaben muss die Förderung formgebunden über das Online-Portal der beantragt werden.

Die GFAW als Bewilligungsbehörde erlässt für Vorhaben nach dieser Richtlinie einen Zuwendungsbescheid, der zusätzliche Bestimmungen enthalten kann. Der in dem Zuwendungsbescheid für Vorhaben der Richtlinie festgelegte Bewilligungszeitraum entspricht der Geltungsdauer des Weiterbildungsschecks.

Beim Weiterbildungsscheck wird die Zuwendung nach Beendigung des Weiterbildungsvorhabens sowie der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht u. a. aus einer Bescheinigung über die Teilnahme.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

GFAW mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel.: 0361 2223-0
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

Hinweis:

Quelle: Vgl. TMASGFF (Hrsg.): Weiterbildungsrichtlinie vom 6. Oktober 2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2021).

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der GFAW mbH (www.gfaw-thueringen.de).

Link zum Förderprogramm:

https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=29&#informationen

Teil C: Landesprogramme

Digitalbonus Thüringen

Wer ist der Fördergeber?

Thüringer Aufbaubank (TAB) im Auftrag vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG)

Was wird gefördert?

Die Förderung hat das Ziel, kleine und mittelständische Unternehmen, bei der digitalen Transformation zu unterstützen. Förderfähig sind zum Vorhaben gehörende Ausgaben für IuK-Software und IuK-Hardware zur

- Digitalisierung von Betriebsprozessen,
- Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen,
- Einführung oder Verbesserung von Informations- und Datensicherheitslösungen,
- einschließlich Ausgaben für Leistungen externer Dienstleister zur Migration und Portierung von IT-Anwendungen und Systemen.

Gefördert werden Vorhaben, die zu einem nachweisbaren Digitalisierungsfortschritt im Betriebsprozess bzw. im Produkt- und Dienstleistungsportfolio oder der Informationssicherheit des Unternehmens führen.

Wer wird gefördert?

KMU nach EU-Definition der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Verarbeitendes Gewerbes, der unternehmensnahen Dienstleistungen, des Baugewerbes sowie Handwerks, des Gastgewerbes, der Veranstaltungswirtschaft ohne Freizeitwirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Freien Berufe sind förderfähig.

Weitere Voraussetzungen¹³:

- Vorhaben ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden
- Vorhaben werden in Thüringer Betriebsstätten realisiert
- KMU-Selbsterklärung ist einzureichen
- Förderfähigkeit nach De-minimis-Verordnung
- Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert

Die neu angeschafften Systeme sind bestimmungsgemäß im jeweiligen Unternehmen zu betreiben oder zu verwenden.

¹³ Anmerkung: Die Zusammenstellung "weitere Fördervoraussetzungen" erfolgte auf Grundlage der Richtlinie durch die IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH ohne Gewähr. Bitte beachten Sie die gelten Bestimmungen der Thüringer Aufbaubank.

Nicht förderfähig sind Ausgaben und Aufwendungen für

- die Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung.
- Eigenleistungen und Personalkosten.
- gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- reine Ersatzbeschaffungen für bereits vorher verwendete Systeme.
- Leistungen und Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen bzw. hergestellt oder erworben werden.
- die Anschaffung von bereits allg. gebräuchlicher digitaler Grundausstattung.
- Einführung von Social-Media-Kommunikationskonzepten.

Weitere Regelungen, Förderbereiche bzw. -ausschlüsse ergeben sich aus den geltenden Fördergrundsätzen der Thüringer Aufbaubank.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Der Zuschuss zu Vorhaben beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 15.000 Euro. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Wie lang ist die Förderperiode?

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Die Antragsunterlagen werden auf der Internetseite der TAB bereitgestellt.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Tel.: 0361 7447-0
E-Mail: info@aufbaubank.de

Hinweise:

Quelle: Vgl. TMWWDG (Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest vom 26. März 2021.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Digitalbonus-Thueringen>

Förderung der Forschungs- und Entwicklungsintensität in Thüringer Unternehmen und Forschungseinrichtungen (FuE-Personal-Richtlinie)

Wer ist der Fördergeber?

Land Thüringen (TMWWDG) & ESF

Was wird gefördert?

Zwendungszweck dieser Richtlinie ist es, Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Thüringen einerseits bei der Bewältigung des demografischen Wandels und der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens der Beschäftigten sowie andererseits im überregionalen Wettbewerb um qualifizierte Arbeitnehmer*innen bei der Gewinnung des notwendigen Personals für Forschung und Entwicklung (FuE), für Gestaltung, Durchsetzung, Vermarktung von Innovationen und Vernetzung zu Innovationsketten und bei fortschrittsgemäßen Aktualisierungen des Ausbildungsstands zu unterstützen.

Gefördert werden

- die Gewinnung von zukünftigem Personal, u. a. für FuE,
- die Weiterbildung von vorhandenem Personal für die Bereiche FuE, Gestaltung, Durchsetzung bzw. Vermarktung von Innovationen sowie
- die Arbeit von Forschungsgruppen im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.

1. Thüringen-Stipendium

Gefördert wird die Vergabe von Firmenstipendien an Doktoranden*innen oder Studierenden aller Fachrichtungen, vor allem der Mathematik, Informatik bzw. einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung einer Hochschule. Ziel der Förderung ist die Bindung von Studentinnen und Studenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden dieser Studiengänge an Thüringer Unternehmen.

2. Thüringen-Stipendium Plus

Als Thüringen-Stipendium Plus wird die Kombination von Thüringen-Stipendium mit der Einstellung als Innovatives Personal bezeichnet.

3. Innovatives Personal

Gefördert wird die unbefristete Neueinstellung von Personal mit einer abgeschlossenen Universitäts-, Fachhochschul- oder staatlich anerkannten Berufsakademieausbildung, in einem Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Thüringen.

4. Entsendung von FuE-Personal

Gefördert wird die zeitweilige Entsendung von FuE-Personal von Unternehmen an eine Forschungseinrichtung zur Bearbeitung eines FuE-Themas.

5. Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal

Gefördert wird die zeitweilige Ausleihe von Forschungs- und Entwicklungspersonal aus einer Forschungseinrichtung oder einem Großunternehmen an ein KMU.

6. Forschergruppen

Gefördert werden Teams, durch deren gemeinsame FuE-Tätigkeit wissenschaftliche wie auch technische Mitarbeitende zum Wissens- und Technologietransfer und zur Netzwerkbildung zwischen Thüringer Forschungseinrichtungen und Thüringer Unternehmen befähigt werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Thüringen sowie Forschungseinrichtungen mit einem Sitz in Thüringen, wenn deren beantragte Projekte im wirtschaftlich tätigen Bereich durchgeführt werden. Bei Projekten im Fördergegenstand "Forschungsgruppe" sind Forschungseinrichtungen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Thüringen antragsberechtigt, wenn die Vorhaben im nichtwirtschaftlich tätigen Bereich der Einrichtung realisiert werden.

Weitere Fördervoraussetzungen¹⁴:

- Antragsteller hat Sitz bzw. Betriebsstätte in Thüringen
- Vorhaben darf nicht vor Antragsstellung begonnen werden
- Zuschuss muss mind. 5.000 Euro betragen
- KMU nach EU-Definition (KMU-Selbsterklärung)
- KMU Förderfähigkeit nach De-minis-Verordnung
- keine Fördermöglichkeiten durch Bund

Ein vorzeitiger Vorhabens-Beginn ist im Ausnahmefall möglich, aber gesondert zu beantragen und zu begründen. Sofern auf diesen Antrag die schriftliche Zustimmung der Thüringer Aufbaubank erteilt wird, darf auf eigenes Risiko schon vor der Entscheidung über die mögliche Förderung begonnen werden.

Die Förderung des Thüringen-Stipendiums erfolgt nur bei Vertragsverhältnissen, auf deren Grundlage monatlich ein fest vereinbartes, leistungsunabhängiges

¹⁴ Anmerkung: Die Zusammenstellung "weitere Fördervoraussetzungen" erfolgte auf Grundlage der Richtlinie durch die IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH ohne Gewähr. Bitte beachten Sie die gelten Bestimmungen der Thüringer Aufbaubank.

Stipendium gezahlt wird. Eine gültige Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung ist je Semester vorzulegen. Doktoranden müssen zusätzlich ein mit der Hochschule vereinbartes und durch das Antrag stellende Unternehmen bestätigtes Thema zur Dissertation vorlegen.

Bei der Förderung innovativen Personals wird die Zuwendung nur gewährt, wenn die zur Förderung beantragte Person über eine abgeschlossene Universitäts-, Fachhochschul- oder eine staatlich anerkannte Berufsakademieausbildung verfügt. Zudem ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag abzuschließen.

Für die Förderung der Entsendung von FuE-Personal ist ein Kooperationsvertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung erforderlich.

Die Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal kann gefördert werden, wenn das ausgeliehene Personal in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen beschäftigt wird und zuvor wenigstens zwei Jahre in der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen, die das Personal ausleiht, beschäftigt war. Das ausgeliehene Personal muss innerhalb des KMU in dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation arbeiten.

Die Förderung von Forschergruppen ist möglich, wenn das zu bearbeitende Forschungsthema für die zukünftige Entwicklung der Industrie in Thüringen von Bedeutung ist und die Forschergruppe des Weiteren dem nichtwirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung zugeordnet wird.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

Die Projektförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben¹⁵.

1. Thüringen-Stipendium

Für die Vergabe von Thüringen-Stipendien wird eine Zuwendung als monatlicher Festbetrag von maximal 1.200 Euro bei Doktoranden*innen und 600 Euro bei Studierenden eines Diplom-/ Bachelor- bzw. Masterstudiums auf der Grundlage von Standardeinheitskosten gewährt.

2. Thüringen-Stipendium Plus

In der ersten Förderphase wird die Vergabe eines Stipendiums nach den Bedingungen für das Thüringen-Stipendium gefördert. Unmittelbar nach Abschluss des Studiums wird die Einstellung des Absolventen für max. zwei Jahre als Innovatives Personal gefördert.

¹⁵ Anmerkung: Vertiefende Informationen zu den jeweils geltenden zuwendungsfähigen Ausgaben finden Sie auf den Internetseiten des Förderprogramm bzw. der Thüringer Aufbaubank.

3. Innovatives Personal

Die Zuwendung für innovatives Personal wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 1.500 Euro bei einer Vollzeitbeschäftigung gewährt. Teilzeitbeschäftigung ist nicht zuwendungsfähig.

4. Entsendung von FuE-Personal

Die Zuwendung bei der zeitweiligen Entsendung von FuE-Personal wird als Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Entsendung kann als volle oder halbe Stelle erfolgen.

5. Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal

Die Zuwendung für die Ausleihe von hochqualifiziertem Personal wird als Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6. Forschergruppen

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine Forschergruppe besteht aus drei bis sechs Mitarbeiter*innen (grundsätzlich werden Vollzeitstellen gefördert). Eine Teilung einer Vollzeitstelle auf mindestens 50 % ist zulässig. Alle übrigen zur Projektdurchführung notwendigen Ausgaben z. B. für Fremd- bzw. Dienstleistungen, Reisekosten und Material werden als Pauschalsatz in Höhe von 15 % der direkten zuwendungsfähigen Personalausgaben gefördert.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die maximale Förderdauer variiert je nach Programmschwerpunkt:

- Thüringer-Stipendium: max. zwei Jahre (Ausnahme bei Doktoranden*innen: bis drei Jahre)
- Thüringer-Stipendium Plus: max. drei Jahre
- Innovatives Personal: max. zwei Jahre
- Entsendung von FuE-Personal: max. drei Jahre
- Ausleihe von hochqualifiziertem FuE-Personal: max. drei Jahre
- Forschungsgruppe: max. drei Jahre

Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2023 gültig.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Anträge sind über das Online-Portal der TAB an die Thüringer Aufbaubank als Bewilligungsbehörde für die Förderung zu richten. Die TAB erteilt die Bewilligung namens und im Auftrag des Landes durch Zuwendungsbescheid.

Anträge für die Förderung von Forschergruppen können nur zu bestimmten Stichtagen eingereicht werden. Die Stichtage werden über das Internetportal der TAB bekannt gegeben.

Die Thüringer Aufbaubank kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

Nähere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der TAB (www.aufbaubank.de) erhältlich.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Tel.: 0361 7447-0
E-Mail: info@aufbaubank.de

Hinweise:

Quelle: Vgl. TMWWDG (Hrsg.): FuE-Personal-Richtlinie vom 29. Januar 2019 und Änderungen vom 28. Juni 2019 und 16. April 2021.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank. Bitte beachten Sie die dortigen aktuellen Hinweise.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/TEC-FuE-Personal-Richtlinie#foerderhoehe>

Thüringen-Invest

Wer ist der Fördergeber?

Thüringer Aufbaubank (TAB) im Auftrag vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) und unterstützt aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionsvorhaben von Unternehmen in Betriebstätten in Thüringen, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) gefördert werden.

Förderfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden Anschaffungen

- aktivierungsfähiger und betrieblich genutzter materieller Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Patente und Lizenzen), sofern sie als Anlagevermögen dienen sollen.

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens während der Zweckbindungsfrist im Betrieb des Erwerbers verbleiben. Es gibt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten. Erfolgt diese jedoch vor dem Abschluss des Vorhabens, so beginnt die Zweckbindungsfrist erst mit dem Vorhabensende.

Gefördert werden Investitionsvorhaben¹⁶

- die zur Schaffung und/oder zur Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen beitragen,
- wenn es sich um ein*e Existenzgründung handelt,
- die zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen.

Wer wird gefördert?

KMU der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen sowie des Handwerks, des Handels, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des Dienstleistungssektors, der Veranstaltungsbranche (ohne Freizeitwirtschaft), der Kreativwirtschaft und der wirtschaftsnahen und kreativwirtschaftlichen Freien Berufe.

Wie hoch ist die Förderhöhe?

¹⁶ Anmerkung: Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zum Förderprogramm der Thüringer Aufbaubank.

Die Zuwendung wird Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen gewährt. Vorhaben mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von unter 10.000 EUR werden nicht gefördert. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Zuschussförderung:

- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionsvorhaben, die zur Schaffung und/ od. zur Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen beitragen und wenn es sich um eine Existenzgründung handelt, max. 50.000 Euro
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionsvorhaben für die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft, max. 50.000 Euro

Förderdarlehen:

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 5.000 Euro und der Darlehenshöchstbetrag bei 200.000 Euro. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Bewilligung eines Thüringen-Invest-Zuschusses. Das Darlehen wird als vorhabensbezogene zinsgünstiges Refinanzierungsdarlehen über die Hausbank gewährt. Für die Beantragung eines Darlehens ist die Bereitschaftserklärung der Hausbank einzureichen.

Wie lang ist die Förderperiode?

Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2023 gültig.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Der Förderantrag ist über das TAB-Portal bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen.

Ansprechpartner zum Förderprogramm:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Tel.: 0361 7447-0
E-Mail: info@aufbaubank.de

Hinweise:

Quelle: TMWWDG (Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest, vom 26. März 2021.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank. Bitte beachten Sie die dortigen aktuellen Hinweise.

Link zum Förderprogramm:

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Thueringen-Invest>

Anlagen

Anmerkung:

Die Anlagen enthalten eine Auswahl an Förderdatenbanken, Beratungsstellen, Unterstützungsstrukturen und weiteren Fördermöglichkeiten. Die dazugehörigen Informationen stammen von den jeweiligen Homepages der Akteure (Hrsg.) siehe angefügte Links, diese entsprechen der jeweiligen vgl. Abschnittsliteratur/ Quellenangabe.

Ausgewählte Förderdatenbanken

Förderdatenbank des Bundes

Hier erhalten Sie einen Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

Link: <https://www.foerderdatenbank.de/>

Förderung Bund - Weiterbildung - Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit bittet einen Überblick über finanzielle Hilfen und Unterstützung zur Förderung von Beschäftigung.

Link: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanzielle-hilfen-und-unterstuetzung>

Förderung Thüringen -ESF Thüringen - Förder-O-Mat

Der Europäische Sozialfond Thüringen (ESF Thüringen) lotst Sie mittels des Förder-O-Mat zu passenden ESF-Förderprogrammen.

Link: <https://www.esf-thueringen.de/foerder-o-mat/>

Förderung Thüringen - GFAW

Den Förderlotsen und alle Förderprogramme von A -Z der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) finden Sie auf deren Internetseite.

Link: <https://www.gfaw-thueringen.de>

Förderung Thüringen - TAB-Portal

Im TAB-Portal finden Sie alle Förderprogramme der Thüringer Aufbaubank (TAB).

Link: <https://www.aufbaubank.de/TAB-Portal>

Überblick - Bundesförderprogramme für Existenzgründer und Jungunternehmer

Einen Überblick über die wichtigsten Förderprogramme des Bundes für Gründerinnen, Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen bietet das BMWK.

Link: <https://www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Finanzierung/Foerderprogramme/inhalt.html>

Beratungsstellen zu Fördermitteln

Bund

Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes - Lotsendienst

Der Lotsendienst ist ein kostenfreier und direkter Beratungsservice des Bundes zur Forschungs- und Innovationsförderung.

Beratungstelefon: 0800 2623-009 (kostenfrei)

E-Mail: beratung@foerderinfo.bund.de

Link: <https://www.foerderinfo.bund.de/>

Thüringen

Digitalagentur Thüringen

Die Digitalagentur ist der zentrale Ansprechpartner zu Fragen rund um alles Digitale in Thüringen. Von der Breitbandversorgung, über die digitale Gesellschaft bis hin zu Möglichkeiten der Förderung.

Link: <https://www.digitalagentur-thueringen.de>

Förderberatung allgemein - Thüringer Aufbaubank (TAB)

Eine qualifizierte Beratung bietet die Thüringer Aufbaubank (TAB). Die TAB Kundenbetreuung ist der zentrale Ansprechpartner für alle Förderprogramme in der Wirtschaftsförderung, die durch die TAB betreut werden.

Link: <https://www.aufbaubank.de>

Förderlotse und regionale Sprechstunden GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH

Im Auftrag der zuständigen Landesministerien setzt die GFAW Richtlinien des Europäischen Sozialfonds (ESF), Förderprogramme des Freistaats Thüringen sowie Maßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) um.

Link: https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&

ThEx - Thüringer Zentrum für Existenzgründer und Unternehmertum

Das Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum (ThEx) berät Unternehmen in allen wesentlichen Fragen von der Existenzgründung, Förderung bis hin zu Investitionsentscheidung.

Link: <https://www.thex.de/>

Weitere Förderberatung

Verschiedene Akteure bieten zudem Beratung zum Thema "Digitalisierung" und/ oder "Unternehmensförderung" und/ oder "Unternehmensnachfolge" an, siehe dazu die Punkte "Unterstützungsstrukturen - regionale Angebote" und "Weitere Fördermöglichkeiten/ Unterstützer".

Beratungsstellen zu Qualifizierung & Weiterbildung

Bund

Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit

Der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA) berät und unterstützt Unternehmen rund um das Thema Personal.

Sie erreichen den Arbeitgeber-Service unter anderem über das Kontaktformular oder telefonisch unter 0800 4-5555-20 (gebührenfrei).

Link: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

Thüringen

Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit- regionale Ansprechpartner

Link: <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Unterstützungsstrukturen Thüringen - regionale Angebote

Informationen, Beratung und Vernetzung zum Thema "Digitalisierung und digitale Transformation" bieten verschiedene, regionale Angebote in Thüringen. Darüber hinaus können Sie weiter Unterstützung (wie bspw. Demonstratoren, Lehr- und Lernkonzepte) seitens einzelner Akteure erhalten. Nachfolgende Liste ist eine kurze, alphabetische Übersicht¹⁷ von einigen, regionalen Angeboten.

Allgemein - Innovationsinfrastrukturen in Thüringen

Das TMWWDG bietet einen Überblick zu den wichtigsten Einrichtungen der FuE-Infrastruktur in Thüringen. Dazu zählen u. a. die Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Innovationszentren, Technologie- und Gründerzentren sowie Applikationszentren. Zur Übersicht-

Link: <https://wirtschaft.thueringen.de/forschung-innovation-technologie/technologieinfrastruktur-zentren/>

Digitalagentur Thüringen

Link: <https://www.digitalagentur-thueringen.de>

Mittelstand Digital - Zentrum Ilmenau

Link: <https://www.kompetenzzentrum-ilmenau.digital/>

Thüringer Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0

Link: <https://verwaltung.thueringen.de/web/guest/kompetenzzentrum-verwaltung-4.0>

Thüringer Kompetenzzentrum Wirtschaft 4.0

Link: www.thueringen40.de

Thüringer Zentrum für Lernende Systeme und Robotik

Link: <https://tzlr.de/>

Transformationsagentur Automotive Thüringen

Link: <https://www.transformation-thueringen.de/>

ZeTT - Zentrum digitale Transformation Thüringen

Link: <https://zett-thueringen.de>

¹⁷ Anmerkung: Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte schauen Sie auf die jeweiligen Internetseiten für weitere Informationen zu den spez. Unterstützungsmöglichkeiten.

Weitere Fördermöglichkeiten & Unterstützung

Allgemein - Unternehmensförderung

Einen Überblick über verschiedene Instrumente zur Unternehmensförderung des Freistaates Thüringen/ TMWWDG finden Sie auf deren Internetseite.

Link: <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/foerderung/unternehmensfoerderung>

Weitere Ansprechpartner, Förderprogramme¹⁸ und Instrumente zur Unternehmensförderung des Landes, des Bundes und der EU können Sie u. a. mittels Suchfunktion an Ihre Bedarfe angepasst, den ausgewählten Förderdatenbanken entnehmen, wie bspw. aktuelle Interessenbekundungsverfahren via Fördercalls/ Förderwettbewerbe und Förderprogramme mit Branchenfokus.

Über die Beratungsstellen, Unterstützungsstrukturen und weitere Ansprechpartner können Sie weiterführende Informationen zu aktuelle Unterstützung- und Fördermöglichkeiten erhalten.

Auszeichnungen des Freistaates Thüringens

Der Freistaat Thüringen würdigt u. a. vorbildliches Verhalten von Unternehmen im Rahmen von prämierten Preisen, wie den Innovationspreis Thüringen und den Digital- und Open-Source-Preis Thüringen.

Zudem wird der Zukunftspreis von der HWK und IHK Erfurt regional verliehen.

Digital- und Open-Source-Preis Thüringen

Link: <https://www.duosp-thueringen.de/>

Innovationspreis Thüringen

Link: <https://www.innovationspreis-thueringen.de/>

Zukunftspreis von HWK und IHK Erfurt

Link: www.erfurt.ihk.de/presse/zukunftspreis?shortUrl=%2Fzukunftspreis

Cluster - Netzwerke

Das Thüringer Clustermanagement (ThCM) ist im Auftrag des Freistaats Thüringen tätig und wird aus Mitteln der Europäischen Union (EFRE) kofinanziert. Informationen zu den Aufgaben und Inhalten des ThCM erhalten sie auf deren Internetseite.

Link: <https://www.cluster-thueringen.de/>

¹⁸ Bitte beachten Sie die Anmerkungen zum Synopsen-Bericht auf Seite 2.

Gründung

Einen Überblick über verschiedene Instrumente zur Unternehmensförderung des Freistaates Thüringen/ TMWWDG finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite.

Link: <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/unternehmertum/gruendung>

Weitere Informationen:

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/unternehmertum-1>

Das Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum (ThEx) berät Unternehmen in allen wesentlichen Fragen von der Existenzgründung, Förderung bis hin zu Investitionsentscheidung.

Link: www.thex.de

Unternehmen/ Corona-Hilfen

Der Freistaat Thüringen hat aktuelle Informationen zu Hilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen, Selbständige, Erwerbstätige und Kulturschaffende zusammengestellt.

Link: <https://corona.thueringen.de/#c21217>

Weitere Ansprechpartner

Weitere Ansprechpartner rund ums Thema Beratung zu Digitalisierung, Förderung von Unternehmen und/oder Unternehmensnachfolge in Thüringen an (diese Liste wird laufend aktualisiert und kann somit nicht als vollständig gelten) sind u. a.

- Fachverbände u. a. die Fachverbände des Thüringer Handwerks,
- Handwerksammern Thüringens,
- Industrie- und Handelskammern Thüringens,
- Wirtschaftsförderungen der Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens.

Informationen zu Förderung in Form von Krediten bzw. zinsgünstiger Darlehen erhalten Sie u. a. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie der Thüringer Aufbaubank (TAB).

Glossar

Im Glossar werden ausgewählte Begriffe beschrieben, die im Rahmen der einzelnen Förderprogramme des Synopsen-Berichts nicht einheitlich definiert sind. Die nachfolgenden Begriffsbeschreibungen stammen vom Autoren-Team, erfassen teilweise nicht alle Indikatoren bzw. Dimensionen der Begriffe und erheben keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Begriffsbeschreibung

AGVO¹⁹

"Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung [AGVO] werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen, die einen deutlichen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten, als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt" (Quelle: BMWK: AGVO).

De-minimis-Erklärung²⁰

Dem jeweiligen Antrag ist eine Erklärung beizufügen, in der der Antragsteller alle anderen ihm in der beiden voran gegangen sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt (**De-minimis-Erklärung**).

De-minimis-Verordnung

Jedem Förderprogramm, das De-minimis-Beihilfen nach den Vorschriften der Europäischen Union (EU) gewährt, liegt eine bestimmte De-minimis-Verordnung zu Grunde. Aus dieser Verordnung leitet sich die jeweilige programmspezifische De-minimis-Erklärung ab, die vom jeweiligen Antragsteller ausgefüllt werden muss.

KMU

Die Abkürzung KMU steht für Kleine und mittelständische Unternehmen. Je nach Förderprogramm sind Abweichungen bezüglich der Definitionskriterien von KMU möglich. Bspw. variieren die Angaben zur max. förderfähigen Betriebsgröße (d. h. Mitarbeiteranzahl) bei den Programmen.

¹⁹ Quelle: BMWK (Hrsg.): Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Kurzzusammenfassung. Förderdatenbank Bund, Länder und EU. Kurzttext. <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/allgemeine-gruppenfreistellungsverordnung-agvo.html> vom 7. März 2022

²⁰ Quelle: Vgl. BMWi (Hrsg.) Richtlinie zum Förderprogramm "Digital jetzt - Investitionsförderung für KMU" vom 19. Mai 2020, Bundesanzeiger vom 1. Juni 2020. S. 3.

KMU nach EU-Definition²¹

Kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) im Sinne der Definition der Europäischen Union (**EU-Definition**) sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Verbünde²²

Die gemeinschaftliche Antragstellung und projektbezogene Zusammenarbeit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und/ oder wissenschaftlichen Einrichtungen und/ oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen und/oder der Zivilgesellschaft wird im Rahmen des Synopsen-Berichtes als Verbund²³ bezeichnet. Die Mehrzahl eines Verbunds wird als Verbünde bezeichnet.

Verbundprojekte²⁴

"Verbundprojekte sind ein wesentliches Instrument der Projektförderung, in denen Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen projektbezogen zusammenarbeiten. Davon ausgenommen bleibt ein Leistungsaustausch mit Dritten im Auftragsverhältnis (Unterauftrag). Ziel der Förderung von Verbundprojekten ist es, die Zusammenarbeit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen zu gemeinsamen Anstrengungen anzuregen, Kapazitäten besser zu nutzen, Synergieeffekte zu erzielen und bei der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen den Wissenstransfer zu beschleunigen" (Quelle: Projektträger Jülich 2022).

Verwendungsnachweis

Je nach Förderprogramm wird eine Reihe von Original-Formularen als Beleg im Vorfeld der Beantragung als auch im Nachgang zur Einreichung bei der jeweiligen Prüfstelle des Fördergebers verlangt, um u. a. einen Nachweis für die Erfüllung bestimmter Kriterien oder die tatsächlich getätigten Ausgaben zu erbringen. Bspw. Selbsterklärungen zur Erfüllung von De-minimis-Anforderungen und Kriterien von KMU nach EU-Definition, Teilnahmebescheinigung sowie Rechnungen und Zahlungsbelege (Auszüge aus dem Handelsregister/ Kontoauszüge / EC-Kartenbelege / Quittungen) im Original.

²¹ Quelle: Vgl. Europäische Kommission. Amt für Veröffentlichungen der Europäische Union (2020): Benutzerleitfaden zur Definition von KMU. S. 10.

²² Innerhalb der einzelnen Förderprogramme kann es Abweichungen bei dieser Begriffsdefinition geben. Bspw. differenziert die Beschreibung des Wissenschaftsbereichs je Programm und ist zum Teil nur auf Hochschulen beschränkt und z. Teil mit nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen und/ oder Zivilgesellschaft definiert.

²³ Innerhalb der einzelnen Förderprogramme kann es Abweichungen bei dieser Begriffsdefinition geben. Entscheidend für die Förderfähigkeit sind die textlichen Beschreibungen innerhalb der einzelnen Programme.

²⁴ Quelle: Projektträger Jülich (2022): Basiswissen Projektförderung. Verbundprojekte. Link: <https://www.ptj.de/projektfoerderung/basiswissen> vom 28. Februar 2022.

Abkürzungsverzeichnis

AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BMAS	Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
EBS	Erstberatungsstellen
EFRE	Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfond
EU	Europäische Union
EWR	Europäischen Wirtschaftsraum
FONA	Forschung für nachhaltige Entwicklung
FuE	Forschung- und Entwicklung
GFAW	Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH
GRW	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben "zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie

IT	Informationstechnik
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KI	Künstliche Intelligenz
KIS	Kommunikationssysteme, IT-Sicherheit
KIT	Karlsruher Institut für Technologie
KMU	Kleine und Mittelständische Unternehmen
KDT	Key Digital Technologies
max.	maximal
Mio.	Millionen
PT	Projektträger
PTKA	Projektträger Karlsruhe
PTKA-PFT	Projektträger Karlsruhe Produktion und Fertigungstechnologien
SWS	Software-intensive Systeme
TAB	Thüringer Aufbaubank
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
ThCM	Thüringer Clustermanagement
ThEx	Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum
uWM	unternehmensWert:Mensch
uWM <i>plus</i>	unternehmensWert:Mensch <i>plus</i>
ZeTT	Zentrum Digitale Transformation Thüringen

Literaturverzeichnis

- BAFA (Hrsg.): Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 (BAnz AT 31. Dezember 2015 B4) in der geänderten Fassung vom 25. März 2019 (BAnz AT 1. April 2019 B2) sowie vom 26. November 2020 (BAnz AT 7. Dezember 2020 B2).
- BAFA (Hrsg.): Unternehmensberatung. Programm "Förderung unternehmerischen Know-hows". Rubrik Wirtschaft. Beratung & Finanzierung. Internetseite. URL: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html vom 23. Mai 2022.
- BMAS (Hrsg.): Richtlinie für die Förderung von Beratungsleistungen von kleinen und mittleren Betrieben (KMU) zur Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerechten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten - unternehmensWert:Mensch - vom 22. September 2021, Bundesanzeiger vom 7. Oktober 2021.
- BMAS (Hrsg.): unternehmensWert:Mensch 2022. Internetseite. URL: <https://www.unternehmens-wert-mensch.de/startseite/> vom 23. Mai 2022.
- BMBF (Hrsg.) (August 2018): KMU-Innovativ. Vorfahrt für die Spitzenforschung im Mittelstand. Publikation. Fachinformation.
- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema "KMU-innovativ: Ressourceneffizienz und Klimaschutz" vom 29. Juni 2019, Bundesanzeiger vom 20. August 2019.
- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von KMU "KMU-innovativ: Elektronik und autonomes Fahren; High Performance Computing" vom 14. Januar 2021, Bundesanzeiger vom 22. Januar 2021.
- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema "Digital GreenTech - Umwelttechnik trifft Digitalisierung" innerhalb des Aktionsplans "Natürlich.Digital.Nachhaltig" vom 2. März 2020 (BAnz AT 9. März 2020 B3) geändert durch die Bekanntmachung vom 22. April 2020 (BAnz AT 27. April 2020 B8) sowie vom 31. Mai 2021 (BAnz AT 8. Juni 2021).
- BMBF (Hrsg.): Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema "Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz in KMU)" vom 13. Februar 2020, geändert durch Bekanntmachung vom 8. Juni 2021.
- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema "KMU-innovativ: Ressourceneffizienz und Klimaschutz" vom 29. Juni 2021 (Bekanntmachung vom 20. August 2019).

- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten im Programm "KMU-innovativ: Produktionsforschung", vom 12. August 2021, Bundesanzeiger vom 9. September 2021.
- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen der europäischen EUREKA-Cluster vom 29. September 2021, Bundesanzeiger vom 14. Oktober 2021.
- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema "KMU-innovativ: Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)", vom 15. November 2021, Bundesanzeiger vom 20. Dezember 2021.
- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung von Projekten für den Forschungsschwerpunkt "Innovative Arbeitswelten im Mittelstand" im Rahmen des Fachprogramms "Zukunft der Wertschöpfung - Forschung zu Produktion, Dienstleistung und Arbeit" vom 13. Dezember 2021, Bundesanzeiger vom 13. Dezember 2021.
- BMBF (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung der Mikroelektronik-Forschung von Verbundpartnern im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens KDT, vom 20. Januar 2022, Bundesanzeiger vom 26. Januar 2022.
- BMBF (Hrsg.) (22. Februar 2022): KMU-Innovativ. Forschung. Informationsbroschüre.
- BMBF (Hrsg.) (2022): Zukunft der Wertschöpfung. Internetseite.
URL: www.zukunft-der-wertschoepfung.de vom 3. März 2022.
- BMBF/ FONA (Hrsg.): Digital GreenTech - Umwelttechnik trifft Digitalisierung. Rubrik Maßnahmen. Fördermaßnahmen. Internetseite. URL: <https://www.fona.de/de/massnahmen/foerdermassnahmen/DigitalGreenTech.php/> vom 2. März 2022
- BMWi(Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm "Digital jetzt - Investitionsförderung für KMU" vom 19. Mai 2020, geändert am 4. August 2021, Bundesanzeiger vom 19. August 2021.
- BMWi (Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm "Digital jetzt - Investitionsförderung für KMU" vom 19. Mai 2020, Bundesanzeiger vom 1. Juni 2020.
- BMWi(Hrsg.): Richtlinie BMWi-Innovationsgutscheine (go-inno), vom 20. November 2020, Bundesanzeiger vom 26. November 2021.
- BMWK (Hrsg.): Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Kurzzusammenfassung. Kurzttext. Förderdatenbank Bund, Länder und EU. URL: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/allgemeine-gruppenfreistellungsverordnung-agvo.html> vom 7. März 2022.

BMWK (Hrsg.): Innovation-Beratung-Förderung. go-inno. Beratung. Internetseite. URL: <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-inno.html> vom 23. April 2022.

BMWK (Hrsg.): Innovative-Beratung-Förderung. go-digital. Internetseite. URL: <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/Kontakt/kontakt.html> vom 23. Mai 2022.

BMWK (Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm "go-digital" vom 13. Dezember 2021, Bundesanzeiger vom 27. Dezember 2021.

DRL-Projektträger (Hrsg.): Digital Jetzt- Förderportal. Programmseite. URL: www.digitaljetzt-portal.de vom 23. Mai 2022.

GFAW mbH (Hrsg.): Beratungsrichtlinie: 2.1. Unternehmensberatung. Programmseite. URL: <https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/beratungsrichtlinie-2-1-unternehmensberater> vom 23. Mai 2022.

GFAW mbH (Hrsg.): Förderlotse. Förderprogramme von A-Z. URL: <https://www.gfaw-thueringen.de> vom 23. Mai 2022.

GFAW mbH (Hrsg.): Weiterbildungsrichtlinie: 2.1 Anpassungsqualifizierung (B-DKS). Programmseite URL: <https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/weiterbildungsrichtlinie-2-1-anpassungsqualifizierung-b-dks> vom 23. Mai 2022.

GFAW mbH (Hrsg.): Weiterbildungsrichtlinie: 2.3 Weiterbildungsscheck. URL: <https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/weiterbildungsrichtlinie-2-3-weiterbildungsscheck> vom 23. Mai 2022.

TAB (Hrsg.): Digitalbonus-Thüringen. URL: <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Digitalbonus-Thueringen> vom 23. Mai 2022.

TAB (Hrsg.): Förderung der Forschungs- und Entwicklungsintensität in Thüringer Unternehmen und Forschungseinrichtungen (FuE-Personal-Richtlinie). URL: <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/TEC-FuE-Personal-Richtlinie#foerderhoehe> vom 23. Mai 2022.

TAB (Hrsg.): TAB-Kundenbetreuung. Startseite. URL: <https://www.aufbaubank.de> vom 23. Mai 2022.

TAB (Hrsg.): TAB-Portal. Programmseite. URL <https://www.aufbaubank.de/TAB-Portal> vom 23. Mai 2022.

TAB (Hrsg.): Thüringen-Invest. URL: <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Thueringen-Invest> vom 23. Mai 2022.

TMSGFF (Hrsg.): Weiterbildungsrichtlinie vom 06. Oktober 2021
(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2021).

TMWWDG (Hrsg.): Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest vom
26. März 2021.

TMWWDG (Hrsg.): Beratungsrichtlinie. Neubekanntmachung vom 26. April 2019
(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/2019) in der Fassung vom 11. Oktober 2021
(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2021).